

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): **164 (1996)**

Heft 27-28

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Tendenzen und Pendenzen der Theologie

Wo könnte eine theologische Standortbestimmung in einer engeren Verschränkung von Betroffenheit und Kundigkeit unternommen werden als in einem Rückblick auf ein der theologischen Lehre gewidmeten Leben? So waren denn auch die Abschiedsvorlesungen der Professoren Eduard Christen und Dietrich Wiederkehr an der Theologischen Fakultät der Hochschule Luzern weit mehr als ein abschliessendes Vermächtnis. Schon mit dem Titel «Tendenzen und Pendenzen der Theologie» brachten sie zum Ausdruck, dass ihren Nachfolgern die Arbeit nicht ausgehen wird, dass das theologische Geschäft weitergehen muss.

Dabei plädierte Eduard Christen eindringlich für ein anderes Verständnis von Theologie, für eine Theologie, die als Rede über Gott diesen Gott nicht instrumentalisiert, sondern als Nachdenken über den Glauben an Gott, über diese Beziehung, die vom schöpferischen Gott ausgeht, eine selbstkritische Theologie bleibt. Der Glaube an den schöpferischen Gott, der Schöpfungsglaube impliziert ein Gottesbild und ein Menschenbild, das für die Theologie massgebend sein muss.

Ein Gottesbild: der Schöpfergott ist ein naher und kein ferner Gott, und ein Menschenbild: Geschöpf sein heisst abhängig sein. Diese geschöpfliche Abhängigkeit hebt die Autonomie des Menschen, seine Freiheit und Würde nicht auf, sondern ermöglicht sie. Denn der Schöpfergott ist der Gott, der Liebe ist; die Liebe aber macht abhängig und befreit zugleich. Dieser Umgang mit dem Glauben an die Abhängigkeit von Gott müsse erst noch gelernt werden, meint Eduard Christen mit Blick auf die ökologische Krise, die Angst verbreitet, wie mit Blick auf die Theologie, die verharmlosende Begriffe brauche, um nicht von der Abhängigkeit reden zu müssen.

Das Gottesbild des Schöpfungsglaubens ist so *der Gott der liebenden Sorge für die Schöpfung*, und das Menschenbild des Schöpfungsglaubens *der Mensch der Abhängigkeit von der Sorge Gottes*, der Einbindung in die Sorge Gottes, wie dieser Gott ein Bundesgott ist. Jede theologische Aussage müsse sich nun der Kontrolle durch diesen Schöpfungsglauben unterziehen. Eine theologische Aussage, die ein anderes Gottesbild impliziere – etwa einen harmlosen oder willkürlichen Gott –, müsse der Kritik unterzogen werden; und ebenso eine theologische Aussage, wenn sie ein anderes Menschenbild impliziere, etwa einen von Gott unabhängigen Menschen.

Die Theologie dürfe sich zudem nicht auf die Themen beschränken, die sie selber bestimme, fuhr Dietrich Wiederkehr fort, sondern müsse – wie «Gaudium et Spes» – sich erst umsehen und umhören, was in der Welt herumtendiert und auf die Theologie hereintendiert; denn es

Tendenzen und Pendenzen der Theologie 413

Kanonisches Recht im Recht der Schweiz Wie das Kirchenrecht das Recht der Schweiz beeinflusst hat, beschreibt
Louis Carlen 414

Es war einmal ein Bauer
15. Sonntag im Jahreskreis: Mt 13,1–23 416

Dem Zleidwercher zleid nicht reagieren
16. Sonntag im Jahreskreis: Mt 13,24–43 417

Wie man in Tansania «Heiden» bekehrte 420

Auseinanderhalten, was eigentlich zusammengehört Von der Dekanatenkonferenz des Bistums Basel berichtet Rolf Weibel 421

Ein Leben im Dienst des Bistums Basel: Alois Rudolf von Rohr 424

Amtlicher Teil 425

Schweizer Kirchenschätze
Benediktinerinnenkloster Marienburg, Wikon (LU): Kreuzigungsgruppe (Br. Xaver Ruckstuhl OSB, 1972)



gebe «nicht nur die eigenbestimmten tendierenden Tendenzen, sondern auch die an- und zu-tendierten Tendenzen, dann sicher auch die uns an-, auf- und um-gehängten Pendenzen».

Dazu komme, dass *der Glaube polyphon* werde, polyphon werden müsse; denn «die Notenlinie des Wortes und des Begriffs ist nicht die ganze Musik». Wie das Erste Vatikanische Konzil der vom Glauben erleuchteten Vernunft («ratio fide illustrata») eine eigene Dignität und die Möglichkeit zugesprochen habe, den Glauben tiefer zu verstehen und anzueignen, seien heute auch die Seele («anima fide illustrata») und der Körper («corpus fide illustratum») gefragt: Seele, Leib, Gefühlswelt, Phantasie, Sexualität «sie alle können zu einem fruchtbaren Glauben und Mitglauben entbunden, erweckt und integriert werden». Dabei «muss nicht immer das Glaubenswort zuerst das Wort haben und sich den Akkorden der Bilder und Gefühle akkordieren lassen; es kann auch umgekehrt die wortlose und vorsprachliche Melodie des Herzens und des Leibes, der Natur und des Kosmos sein, die sich erst nachher als Glaubenswort oder als neues Sakrament artikulieren».

Im Zusammenhang des Zweiten Vatikanischen Konzils habe sich andererseits aber auch *die Ohnmacht der Theologie* gezeigt. Mit vielen anderen erhoffte sich Dietrich Wiederkehr von der vom Konzil aufgenommenen Kategorie «Volk Gottes» nicht nur einen neuen Amtsstil, sondern einen neuen Ort des Amtes; und von der Aufwertung der Ortskirche erhoffte er, sie erlange ein neues, eigenständiges Profil in der bis anhin uniformen und uniformierenden Einheitskirche. Er erhoffte sich, die neuen theologischen Ansätze würden sich eigendynamisch in neue Strukturen und in ein neues Kirchenrecht umsetzen. Die Erfahrung lehrte dann: «Ekklesiale Theorie, so gut sie sein mag, tut dies nicht, vermag es nicht» – ausser sie beziehe die gesellschafts- und kirchenpolitischen Strukturen und Interessen mit ein. Die Befreiungstheologie und die feministische Theologie hätten gezeigt, dass der theologische Diskurs etwas in Bewegung setzen könne, wenn er sich in die gesellschafts- und kirchenpolitischen Auseinandersetzungen einlasse. Theologie müsse deshalb «theologie- und kirchenpolitische Ideologiekritik» entwickeln und ihr kirchliches Gegenüber durchschauen.

Weil viele gegenwärtige Probleme von Theologie und Kirche konkret und praktisch sind, binden sie Aufmerksamkeit und Kraft. Ob all diesen Kirchenbäumen dürfe deshalb der Kirchenwald nicht übersehen werden – und der, «von dem her und auf den hin alles Leben und Wirken in der Kirche herkommen und hinführen muss». Dies entpflichtete aber nicht von der Frage, welcher Gott in der Kirche lebendig bleiben und welcher Christus den Vorrang haben soll; aus welchem Geist wir leben und handeln, ordnen und leiten sollen; ob der Gott, der den Menschen als sein Abbild und als Mann und Frau schuf, auch die Kirchenordnung bestimme.

Die bischöfliche Mahnung, es müsse die Sorge von Theologie und Kirche sein, wider den ekklesialen Atheismus das Gedächtnis und das Geheimnis Gottes und seinen Geist lebendig zu erhalten, sei deshalb berechtigt. Mehr noch sei indes vor der ekklesialen Idolatrie zu warnen, zumal wo sie nicht als solche erkannt werde. «Und ein patriarchal instrumentalisierter Gott ist ein Idol, ein Götze, und eine solche auch lehrantliche Instrumentalisierung ist Götzendienst.»

All diese Tendenzen und Pendenzen haben für Dietrich Wiederkehr ihren Ort in der kirchlichen und theologischen Biographie; und so können diese Tendenzen auch als ausstehende Pendenzen «nur in konkretem gemeinsamem Leben und Glauben und in gemeinsamer theologischer Arbeit weiterverfolgt und eingelöst werden».

Rolf Weibel

Kirche und Staat

Kanonisches Recht im Recht der Schweiz

■ I. Kanonisches Recht und weltliches Recht

Der Münchner Kanonist und Rechtshistoriker Peter Landau schrieb, «dass man auch ohne spezifisches Interesse an Problemen des Kirchenrechts sich mit den Quellen des kanonischen Rechts befassen muss, wenn man sinnvoll Privatrechtsgeschichte, Strafrechtsgeschichte oder Geschichte des öffentlichen Rechts betreiben will»¹. Und er führt aus, wie das kanonische Recht, das dem weltlichen Recht nicht untergeordnet war und seine Legitimität in der unumstrittenen Herrschaftsautorität der katholischen Kirche verankert wusste, die europäische Rechtskultur wesentlich beeinflusst hat.²

Man hat mir von der Redaktion dieser Zeitschrift die Frage gestellt, ob auch das Recht in der Schweiz vom kanonischen Recht beeinflusst worden ist. Da die Schweiz in der europäischen Rechtsentwicklung keine einsame Insel ist, sondern in deren Gesamtrahmen zu sehen ist, gilt im wesentlichen auch hier, was von der Beeinflussung weltlichen Rechts durch kanonisches Recht zu sagen ist.

Der uns geläufige Begriff des positiven Rechts wurde schon von der Kanonistik des 12. Jahrhunderts entwickelt³ und erscheint als Gegensatz zum Naturrecht⁴. Das kanonische Recht hat stark zur Rechtssicherheit beigetragen.⁵ Der Papst entschied in höchster Instanz in schwierigen Rechtsfragen. Die Sammlung der kirchlichen Gesetze und Texte im Corpus Iuris Canonici vom 12. bis ins 15. Jahrhundert hinein, erweitert und ergänzt, lieferte

¹ P. Landau, Der Einfluss des kanonischen Rechts auf die europäische Rechtskultur, in: R. Schulze, Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung, Berlin 1991, S. 56.

² Landau, S. 39 ff.

³ S. Kuttner, Sur les origines du terme «droit positif», in: Revue historique de droit français et étranger, 4^e ser. 15 (1936), S. 728 ff.; S. Gagner, Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Stockholm/Uppsala/Göteborg 1960, S. 210 ff.

⁴ Thomas von Aquin, Recht und Gerechtigkeit, Übersetzung von J.F. Groner u. Kommentar von A.F. Utz, Bonn 1987, S. 5–7, 268, 274–302, 320.

⁵ Landau, S. 42–46.

rechtliche Grundlagen und beförderte juristische Begriffsbildung. Mit dem kanonischen Recht kam in Europa die Rechtsvergleichung. Es hat das Völkerrecht beeinflusst. Schon Gratian hat sich im 12. Jahrhundert mit dem «gerechten Krieg» auseinandergesetzt.⁶ Päpste entfalteten eine richterliche Tätigkeit, die mit jener eines modernen internationalen Gerichtshofes vergleichbar ist.⁷ Die Schuldlehre im Strafrecht verdankt ihre Ausformung den Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts.⁸ Im Prozessrecht und im Privatrecht, und hier wesentlich im Eherecht, sind kanonistische Einflüsse. Man hat nachgewiesen, dass das weltliche Inquisitionsverfahren den früher entstandenen kirchlichen Inquisitionsprozess mit seiner Offizialmaxime und Instruktionsmaxime nachahmte.⁹

■ II. Kanonisches Recht in der Schweiz

Verschiedene Faktoren bewirkten, dass kanonisches Recht seit dem Mittelalter in die Rechtskultur der Schweiz eindrang.

Abgesehen von der frühen St. Galler Klosterkultur¹⁰, beginnt die Beschäftigung mit dem Kirchenrecht in der Schweiz, als zahlreiche Kleriker und Laien aus dem Gebiet der heutigen Schweiz Universitäten besuchten, an denen neben dem römischen Recht das kanonische Recht gelehrt wurde. 1255 bis 1330 sind aus der Schweiz 221 Studenten an der Juristenuniversität Bologna, der Hochburg der Kanonistik, nachgewiesen.¹¹ Vor 1370 treffen wir Schweizer Studenten in Paris, Padua, Rom, Turin, Orleans, Antwerpen, Toulouse und Montpellier, 1370 bis 1470 in Basel, Wien (360), Krakau, Prag (37), Leipzig (58), Ferrara, Erfurt (267), Freiburg i. Br. (34), Heidelberg (325), Köln (25), Löwen (4) und Avignon.¹²

Sie wirkten später in geistlichen und weltlichen Ämtern, in denen sie Gelegenheit hatten, ihre kanonistischen Kenntnisse einzubringen. Gleichzeitig hält das kanonische Recht Einzug in die Klosterbibliotheken, später auch in die Büchereien von Landadeligen, die in politischen Ämtern stehen, wie die Bibliothek im Stockalperschloss in Brig aus dem 17./18. Jahrhundert zeigt.¹³

An der Universität Basel wurde das kanonische Recht gepflegt. An der 1460 errichteten Juristenfakultät waren täglich vier Vorlesungen im kanonischen Recht vorgesehen, die von drei, später vier Professoren erteilt wurden. Auch nach der Reformation behauptete das kanonische Recht seinen Platz im Unterricht an der Universität Basel, wo in dieser Disziplin im 17. Jahrhundert mehrere Dissertationen geschrieben wurden.¹⁴ Man darf annehmen, dass diese Juristen in der Politik

und Praxis kanonistische Begriffe, Interpretationen und kanonistisches Denken einbrachten.

Als Beispiel seien die als Stadtschreiber im 16./17. Jahrhundert tätigen Freiburger Juristen genannt, denen wir mit der 1648 promulgierten sogenannten Municipale eine eigene Freiburger Stadtrechtskodifikation verdanken. Darin sind Bestimmungen, für die sich die entsprechenden Belege im Corpus Iuris Canonici finden, zum Beispiel für den Appell in Art. 58, die Legitimation Unehelicher in Art. 418 und die Ersitzungsfrist von 100 Jahren für Kirchengüter in Art. 469.¹⁵

Aber auch landrechtliche Satzungen wurden vom kanonischen Recht beeinflusst. So dürfte der Übergang von der reinen Erfolgshaftung zur Verschuldenshaftung in verschiedenen Rechtsquellen der Schweiz oder beispielsweise im Landrecht der Landschaft Wallis auf kanonistischen Einfluss zurückgehen. In diesem Landrecht sind auch die Behandlung des Rückfalls und der Gotteslästerung im Strafrecht, die Verjährungsfristen des Zivilrechts und das Eherecht und anderes auf das kanonische Recht zurückzuführen.¹⁶

Wenn heute an den Juristischen Fakultäten der Universitäten Basel und Zürich auch katholisches Kirchenrecht als Wahlfach angeboten wird, ist das ein Gewinn für die Juristenausbildung. An der Freiburger Rechtsschule gab es schon seit 1763 Vorlesungen im kanonischen Recht, das Freiburger Erziehungsgesetz von 1848 sah für die Kurse an der Rechtsschule auch das Kirchenrecht vor, und seitdem die Rechtsschule 1882 zur selbständigen Fakultät erhoben wurde, war das Kirchenrecht in Freiburg stets obligatorisches Fach an der Fakultät und hat Generationen von Studenten in Verbindung mit dem Staatskirchenrecht Kenntnisse im Kirchenrecht vermittelt, die ihnen nicht nur eine Grundlage abendländischer Rechtskultur vermittelten, sondern auch für die juristische Praxis nützlich waren.

Nachdem in den letzten Jahren in der Fakultät verschiedene Angriffe auf das Kirchenrecht erfolgten, ist es kurzzeitig, wenn das Kirchenrecht zu einem Wahlfach degradiert und damit an der Fakultät weitgehend erledigt wird. Es stellt sich auch die Frage, wieweit das 1978/79 errichtete Institut für Kirchen- und Staatskirchenrecht, das vor allem auch eine Dokumentationsstelle zum Verhältnis Kirche und Staat aufbaute, in Freiburg weiterbestehen kann.

Und dabei hat doch gerade die Juristische Fakultät Freiburg die Tradition von Professoren wie Henri Python, Martino Pedrazzini, Felix Saedt, Ulrich Lampert,

Celestino Trezzini, Eugen Isele, François Clerc, Alfred Dufour, die alle versuchten, das Kirchenrecht auch in den Dienst staatlichen Rechts und der Rechtspolitik zu stellen.

Die Rezeption des römischen Rechtes in der Schweiz, die seit dem 13. Jahrhundert einsetzt, steht in enger Beziehung zum kanonischen Recht.

Diese bahnt sich aber auch seinen Weg durch die kirchlichen Gerichte.

■ III. Kirchliche Gerichtsbarkeit

Die Kirche hat ihre eigene Gerichtsbarkeit ausgebildet. Seit 1250 erscheint der Offizial als kirchlicher Richter¹⁷ im Bistum Genf, 1252 in Basel, 1256 in Konstanz, 1260 in Lausanne, 1271 in Sitten und 1273 in Chur.¹⁸ Die Offiziale waren oft an der Universität geschulte Juristen. Sie führten in ihrem Gericht den kanonischen schriftlichen Prozess ein und wandten auch materiell, neben römischem, kanonisches Recht an. Nicht nur Geistliche klagten gegen Geistliche und Laien gegen

⁶ F. H. Russel, *The Just War in the Middle Ages*, Cambridge 1975, S. 55 ff.

⁷ Landau, S. 52.

⁸ S. Kuttner, *Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis zu den Dekretalen Gregors IX.*, Città del Vaticano 1935 (= *Studi e Testi*, Bd. 64).

⁹ W. Trusen, *Der Inquisitionsprozess*. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt.* 74 (1988), S. 168 ff.

¹⁰ Der erste Bibliothekskatalog von St. Gallen um 850/880 nennt 3 Bände mit kanonistischem Inhalt (J. Duft, *Rechtshandschriften in mittelalterlichen Bibliothekskatalogen des Bodenseeraumes*, in: *Festschrift für Ernst Kolb*, Innsbruck 1971, S. 68 f., 77; *Rechtsdenkmäler der Stiftsbibliothek St. Gallen*, St. Gallen 1944, S. 4).

¹¹ S. Stelling-Michaud, *Les juristes suisses à Bologne (1255–1330)*, Genève 1960.

¹² L. Carlen, *Rechtsgeschichte der Schweiz*, 3. A., Bern 1988, S. 15.

¹³ L. Carlen, *Kirchenrecht in der Schweiz*, in: *Österreichisches Archiv für Kirchenrecht* Jg. 25 (1974), S. 397.

¹⁴ G. Kisch, *Die Anfänge der Juristischen Fakultät der Universität Basel 1459–1529*, Basel 1962, S. 25 ff., 36 f., 50 f., 78 ff.; A. Staehelin, *Geschichte der Universität Basel 1632–1818*, I, Basel 1957, S. 294; F. Elsener, *Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert*, Zürich 1975, S. 94 ff.

¹⁵ L. Carlen, *Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz*, Hildesheim 1994, S. 201 ff., S. 217 sind die Fundstellen im Corpus Iuris Canonici angegeben.

¹⁶ L. Carlen, *Walliser Rechtsgeschichte*, Brig 1983, S. 13 f., 32 f.

¹⁷ P. Fournier, *Les officialités au moyen âge*, Paris 1880.

¹⁸ L. Carlen, *Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte*, Freiburg 1982, S. 9.

Es war einmal ein Bauer

15. Sonntag im Jahreskreis: Mt 13,1–23

Jesus muss ein faszinierender Geschichtenerzähler gewesen sein; er konnte seine Zuhörer stundenlang fesseln. Sehr oft merkten auch seine Zuhörer, dass er in seinen Geschichten sich selbst meinte. Auch wenn er anfang mit den Worten: «Mit dem Reich ist es wie...», er war eigentlich identisch mit dem Reich.

Die Geschichte mit dem säenden Bauern hatte offenbar besonders eingeschlagen. Vielleicht wegen ihrer inneren Dramatik von Erfolg und Misserfolg. Jedenfalls haben alle drei Synoptiker sie fast wörtlich gleich in ihren Bericht aufgenommen.

Alle drei Evangelisten haben auch die gleiche Deutung der Geschichte in ihren Evangelien, eine sehr ins einzelne gehende Deutung: der Same – das gepredigte Wort; die Vögel – der Böse oder der Satan; der felsige Grund – der oberflächliche Augenblicksmensch; die Dornen – Existenzsorgen und Wohlstand; das gute Erdreich – aufnahmebereite, glaubende und aus dem Glauben lebende Hörer.

Alle drei Evangelisten haben auch einen Zwischenteil mit der Erklärung, warum die Gleichnisse in der Predigt vor dem Volke sehr oft nicht verstanden werden.

Die Exegeten meinen nun, der zweite und dritte Teil, obwohl Jesus in den Mund gelegt, sei stark mitgeprägt von der Zeit der Abfassung der Evangelien. Der zweite Teil von der Erfahrung, dass Israel *als ganzes* die Botschaft Jesu auch nach der Auferstehung nicht angenommen hatte, das beschäftigt begreiflicherweise besonders Matthäus. Der dritte Teil sei mitgeprägt von der Erfahrung der ersten nachfolgenden Jahrzehnte. Die Verkündigung konnte zwar grosse Erfolge aufweisen – Beispiel Apostelgeschichte –, die jungen Ge-

meinden erlebten aber an ihren Gliedern auch Enttäuschungen, Abfall und Lauheit. Die Prediger sahen sich vor der Notwendigkeit, einerseits den Abfall zu erklären, andererseits die Hörer vor den Gefahren zu warnen. Das ist die Auslegung wie das Evangelium sie vorlegt.

Es ist dann kinderleicht für den heutigen Verkündiger, das Gleichnis zu aktualisieren.

Immer steht der noch ungefestigte Glaube in den gleichen Gefahren: direkter Einfluss von aussen, zum Beispiel Sekten, Esoterik und andere, die direkte Akwerbung betreiben.

Täglich, ja stündlich werden die Glaubenden von Nachrichten, Bildern, Tönen überflutet; nichts mehr macht bleibend Eindruck; allzu viele Augenblicksmenschen, die an den Apparaten aller Art kleben.

Das Angebot der Vergnügungsindustrie, der Sport, der Kampf ums Geld, um die Karriere lassen für Gott und Kirche keine Zeit übrig. Bei dieser Art Aktualisierung ist die Gefahr gross, dass man im Negativen stehen bleibt.

Um ihr zu entgehen, ist es vielleicht doch besser, wir bleiben bei der Kurzfassung, die mit dem Gleichnis selber abschliesst. Vielleicht sind wir dann näher beim Anliegen des Erzählers Jesus. Warum nicht einfach die Erzählung auf sich wirken lassen? Einfach mit dem Vorzeichen: So ist es mit dem Reich Gottes. Man muss ja gar nicht immer alles sofort deuten. Wir haben auch sonst viele Zeichen, die etwas vom Glauben aussagen, ohne immer schon eine einzige Deutung anzuschliessen. Etwa die Zeichen in der Liturgie, ein Kirchenraum, läutende Glocken, ein Kirchturm.

Und warum sich nicht freuen an der positiven Einstellung Jesu, positiv sogar gegenüber jenen, die als daneben ge-

schildert werden? Jesus freut sich an den Spatzen, die die Körner am Weg wegpicken. So ernährt sie doch der himmlische Vater (Mt 6,27).

Er freut sich an der schnell aufkeimenden Saat auf felsigem Grund, so wie man sich freuen kann an den zahllosen kleinen Blumen, wenn nach Regen für ein paar Tage die Wüste blüht.

Und haben nicht auch die Disteln, die da aufwachsen, ihre eigene Schönheit. Die «Grünen» mögen auch das Unkraut im Garten und haben daran mehr Freude als an einem ausgeblasenen Garten.

Hat Jesus nicht sogar ein Herz für die glaubensmässig Missratenen? Er entschuldigt sie gleichsam vor dem Vater: der Böse ist schuld, der Fels ist schuld, die stechende Sonne und die Dornen sind schuld. Und auch der Bauer ist schuld, weil er nicht besser aufpasst und den Samen so verschwenderisch austreut.

Worauf es aber ankommt, ist sicher der Schlusssatz: Schaut doch, wie aus einem einzigen Samenkorn 30, 60, ja 100 Körner herauswachsen können! Ist das Reich Gottes, das mit mir gekommen ist, nicht noch viel wunderbarer als dieses Wunder der Natur, wo aus einem toten Korn – man hatte noch keine biologischen Kenntnisse über das Leben der Zellen im Korn – durch Erde und Feuchtigkeit und Sonnenwärme so viel Leben kommt. Gott wirkt in der Welt und in den Herzen der Menschen noch viel grössere Wunder. Jesus braucht sie nicht schon mit Worten unserer Theologie oder mit jenen des Johannes-Evangeliums zu benennen: Gnade, Kinderschaft Gottes, ewiges Leben, Bleiben Gottes in uns, Leben vom Brot des Lebens.

Unsere Verkündigung muss Frohbotschaft sein. *Karl Schuler*

Geistliche oder kirchliche Institute oder umgekehrt vor dem geistlichen Gericht, sondern auch Laien gegen Laien in rein zivilrechtlichen Angelegenheiten, besonders in ehegüterrechtlichen, erbrechtlichen und schuldrechtlichen Sachen. Man setzte in das Gericht der kanonistisch geschulten Geistlichen und ersten Berufsrichter grösseres Vertrauen als in die weltlichen Laiengerichte. Laien konnten gewohn-

heitsrechtlich einen geistlichen Richter in Zivilsachen zur Entscheidung bestimmen.¹⁹ Alexander III. hat bei der Klage eines Klerikers gegen einen Laien bei Progoration das geistliche Gericht für zuständig erklärt²⁰.

Das führte dazu, dass das Prozessrecht formell und materiell stark vom kanonischen Recht beherrscht wurde und auch auf das Prozessrecht der weltlichen Ge-

richte ausstrahlte, vor allem verdanken diese dem kanonischen Recht die allmähliche Einführung des schriftlichen Verfahrens und des Appellationsrechts. Das Privilegium fori²¹, das Klerikern und Regularen der weltlichen Gerichtsbarkeit entzog, hielt sich auch in der Schweiz recht lange. In verschiedenen Kantonen wurde daran anknüpfend die Erlaubnis des Ordinarius eingeholt, um einen Kleriker in Straf- oder

Dem Zleidwercher zleid nicht reagieren

16. Sonntag im Jahreskreis: Mt 13,24–43

Was ein Zleidwercher sei? Im Duden habe ich das Wort nicht gefunden. Es braucht aber kaum viel Erklärung. Wenn der Hansli die schöne Sandburg zerstört, die der Fritzli gebaut hat, so ist er ein Zleidwercher. Leider gibt es solche auch unter Erwachsenen. Im Volksglauben wird der Zleidwercher manchmal zum Hexer, der des Nachbarn Haustier böswillig verhext hat. Unser Evangelium bringt die klassische Schilderung einer Zleidwercherei. Ein Feind sät Taumelloch unter den Weizen des Nachbarn. Taumelloch ist giftig; er sieht aber in der ersten Zeit der Halme fast gleich aus wie der Weizen, so dass man ihn zunächst nicht bemerkt.

Wie soll der Geprellte reagieren?

Gar nicht, sagt der Hausherr. Erst bei der Ernte wird die klare Ausscheidung stattfinden.

Die Geschichte wird in den Versen 37–42 eindeutig als ein Gleichnis vom Endgericht gedeutet. Die Deutung ist sehr konkret. Alles wird ausgedeutet: der Sämann, der Acker, der gute Same, das Unkraut, der Feind, die Ernte, die Arbeiter bei der Ernte. Diese Deutung ist natürlich möglich. Sie ist so gut Bibel wie der erste Teil. Dennoch, sagen die Exegeten, dürfte sie ihren Ursprung nicht bei Jesus selbst haben, sondern dürfte einer Predigt aus der apostolischen Zeit entstammen. Wie wir wissen, war die Naherwartung des Weltgerichts mit der Wiederkunft des Herrn bei den Gemeinden der ersten Jahrzehnte nach der Himmelfahrt Jesu allgemein und darum die Predigt darüber hochaktuell. Erst nach und nach machten sich die Christen mit dem Gedanken vertraut, dass es vielleicht doch länger dauern würde. Paulus hatte im ersten Thessalonicherbrief ausführlich das Ende als nahe bevorstehend beschrieben und musste dann im zweiten Brief selber seine Christen auf eine mögliche längere Zeitspanne verweisen.

Lesen wir deshalb das Gleichnis noch einmal als solches und fragen, ob

Jesus selbst nicht eher an eine zeitlich näherliegende Deutung gedacht habe. Wir beachten dann, dass die Ernte eigentlich nicht sehr betont ist, dass vielmehr das Gespräch zwischen den Knechten und dem Gutsherrn im Mittelpunkt steht. Das Stichwort heisst: *Lasst beides miteinander wachsen!*

Zudem soll ja das Gleichnis etwas vom Reich Gottes auf Erden aussagen: *Mit dem Himmelreich ist es wie mit...*

Eine erste Deutung: Es gibt nun einmal, wie wir dauernd feststellen, im Weltgeschehen das Gute und das Böse. Auch das Böse hat seine Existenzberechtigung. Es ist nun einmal das Besondere am Vorgang des Erschaffens, dass Gott ein Ding aus sich heraus in die Existenz entlässt, nicht bloss in das Dasein, sondern auch in das Sosein. Und dieses darf sich entfalten, solange es eine geschaffene Welt gibt, auch wenn es dabei zu Katastrophen kommt. Die sich dann aufdrängende Frage: Warum greift Gott nicht ein zugunsten der Guten? würde dann von Jesus so beantwortet: Habt Geduld! Lasst die Dinge nebeneinander existieren! Einmal wird Gott schon alles richten. Er kann schliesslich auch das Unheil zum Guten wenden. Dient nicht im Gleichnis sogar das Unkraut als nützliches Brennmaterial? In dieser Deutung aber hätte das Reich kaum eine Rolle. Also suchen wir nach einer Deutung, die innerhalb des «Ackers», das heisst der Gemeinde Jesu liegt.

Man könnte dann hier das Problem der «Kirche der Reinen» sehen. Jesus soll – die Kirchenleitung soll – doch klare Grenzen schaffen und die Bösen mitsamt ihren Irrlehren endlich *ausreissen*. Die Inquisition lässt grüssen. Das liegt aber gar nicht in der Linie des Herrn. Er hat auch Zöllner und Sünder berufen: er hat einen Judas gewähren lassen und einen Verleugner nicht verstoßen.

Eine andere Deutung könnte richtiger sein: Vom Sauerteig steht in Vers 33

ein kurzes Gleichnis. Es gibt auch den gefährlichen Sauerteig. Mt 15,6.11: *Gebt acht und hütet euch vor dem Sauerteig der Pharisäer und Sadduzäer! Er meinte die Lehre der Pharisäer und Sadduzäer. Sie sind Pflanzen, die mein himmlischer Vater nicht gepflanzt hat. Einst werden sie ausgerissen werden. Lasst sie!* (Mt 15,13).

Die Pharisäer und Sadduzäer – und man kann auch noch die Zeloten dazu nehmen – waren in ihrer Art fromme Leute, die manchen Gläubigen zu imponieren vermochten. Ihr Sauerteig, der für die Lehre Jesu aber gefährlich war, das ist die Gesetzesfrömmigkeit, das Heil durch gute Werke, das Heil durch Opfer, das Halten des Sabbats und gewisser Ehegesetze, mochten darunter die Menschen auch fast zugrunde gehen. Vielleicht kann man sagen, es gehe um die Verrechtlichung der Religion... Denken wir nur an die Judaisten, mit denen die junge Kirche sich auseinandersetzen musste. Alles das waren im Kern recht feine Versuchungen, und sie waren sozusagen innerkirchliche Versuchungen.

Die Weisung unseres Gleichnisses lautet dann: Nicht alles gleich ausreissen wollen. Nicht mit Gewalt dreinfahren, nicht mit der Inquisition und nicht mit Religionskriegen. Lasst beides miteinander wachsen! Es ist ja ohnehin nicht leicht, schon immer gleich das Gute vom Gefährlichen zu unterscheiden. Hat nicht Bischof Kurt Koch das Wort geprägt: Es gibt keine Häresie, die nicht ein Korn Wahrheit enthält, und kein Dogma, das nicht ein Korn Häresie in sich birgt?

Karl Schuler

Der als Seelsorger tätige promovierte Theologe Karl Schuler, der 1968–1983 Mitredaktor der SKZ und 1972–1982 Bischofsvikar war, schreibt für uns regelmässig einen homiletischen Impuls zu den jeweils kommenden Sonntags- und Festtags-evangelien

Zivilsachen vor ein weltliches Gericht zu laden.²² Das kanonische Recht wirkte sich auch positiv auf die Ethisierung des Richteramtes aus.

Im kirchlichen Dekretalenrecht wurde die schiedsgerichtliche Erledigung von

Rechtsstreitigkeiten ausgebildet.²³ Nun hat dieses Schiedsgericht auch in heute schweizerischen Gebieten im Mittelalter eine bedeutende Rolle gespielt, wie besonders die von Emil Usteri herausgegebenen «Westschweizer Schiedsurkunden

bis zum Jahre 1300» (Zürich 1955) und die von Hans Waser edierten «Quellen zur Schiedsgerichtsbarkeit im Grafenhaus Savoyen 1251–1300» (Zürich 1961) zeigen. Die Herleitung des Schiedsgerichtes in der Schweiz aus anderen Quellen als

hauptsächlich kanonischen und römisch-rechtlichen scheint mir verfehlt, wie ich an anderer Stelle gezeigt habe. Es ist eine starke Beteiligung der Kirche und ihres Rechts am Schiedsgericht auch in der Schweiz festzustellen.²⁴

■ IV. Verschiedene Rechtsbereiche

Durchgeht man die kantonalen Urkundenbücher, stellt man immer wieder fest, welch hohen Anteil die Kirche und damit auch ihr Recht bei der Gestaltung der Lehensverhältnisse hatte. Ein gutes Beispiel bietet das «Chartularium Sangalense», die St. Galler Urkundensammlung.²⁵ Ferdinand Elsener hat am Beispiel von Rapperswil gezeigt, wie kanonisches Recht auch die mittelalterliche Kleinstadt beherrschte.²⁶

Das Asylrecht war stark von der kirchlichen Rechtsordnung her bestimmt.²⁷ Wer an heiligen Orten Schutz vor Verfolgung suchte, dem war hier Zuflucht zu gewähren. Der Gedanke daran ist bis in unsere Tage lebendig geblieben und führt zum Auseinanderklaffen zwischen der geltenden staatlichen Rechtsordnung und der Volksauffassung,²⁸ er muss aber bei strafrechtlicher Beurteilung von Personen, die Kirchenasyl gewähren oder begünstigen, mitberücksichtigt werden.²⁹

Die Behandlung der Religionsdelikte in den früheren Strafgesetzbüchern der Kantone Luzern, Obwalden, Wallis, Schwyz, Graubünden, Baselland, Freiburg³⁰ enthält Anklänge an das kirchliche Strafrecht. Herabwürdigung von Glaubenslehren, religiösen Einrichtungen und Gegenständen wurde in mehreren Kantonen unter Strafe gestellt³¹.

Wir haben bereits vom Schuldstrafrecht gesprochen. Die Schuldlehre, die sich in den dogmatischen Grundlagen des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 findet (spez. Art. 10–13, 18–20), ist bereits von den Kanonisten des 12. und 13. Jahrhunderts entwickelt worden.³² Auch das Rückwirkungsverbot im Strafgesetzbuch (Art. 2), das allgemein für die Rechtssicherheit bedeutsam ist, wurde schon im Dekretalenrecht verankert.³³

Mit Recht hat Peter Landau darauf hingewiesen, dass «das moderne öffentliche Recht weitgehend auf dem Vorbild des kanonischen Rechts aufbauen konnte, und zwar im Staatsrecht wie im Verwaltungsrecht», dass wesentliche Grundlagen einer Repräsentativverfassung, die Prinzipien der rechtlichen Bindung des Verwaltungsverfahrens, der freien Abstimmung und der Mehrheitsentscheidung vom kanonischen Recht beeinflusst wurden.³⁴

In verschiedenen bürgerlichen Weistümern der Benediktinerstifte von Einsiedeln, Engelberg und St. Gallen und im Gebiet anderer klösterlicher Herrschaften in der Schweiz begegnet man kanonischen Formen, Begriffen und Sätzen.³⁵ Die Öffnung von Rümliang im Bereiche des Zürcher Fraumünsterstiftes enthält eine Formulierung des Bologneser Kanonisten Hostiensis (gest. 1271) in deutscher Übersetzung und die Öffnung von Höngg 1338 den Grundsatz der Pars sanior, der besseren Mehrheit, in einer wörtlichen Übersetzung einer Chrysostomos-Briefstelle aus dem Decretum Gratiani aus der Mitte des 12. Jahrhunderts.³⁶

Die kirchlichen Feiertagsordnungen und damit verbundenen Arbeitsverbote fanden in zahlreichen Rechtsquellen in der Schweiz jahrhundertlang ihren Niederschlag und sind zum Teil noch in den geltenden Feiertagsordnungen zu finden.³⁷

■ V. Konkordate

Die bis zur Einführung der Bundesverfassung von 1848 zum Abschluss von Konkordaten zuständigen Kantone und danach die Schweizerische Eidgenossenschaft haben mit dem Apostolischen Stuhl verschiedene Konkordate abgeschlossen,

völkerrechtliche Verträge, die beide Vertragspartner in gleicher Weise binden und daher für beide Recht darstellen. Es handelt sich um das Konkordat über die Reorganisation des Bistums Basel vom 26. März 1828, das Konkordat über die Reorganisation des sanktgallischen Bistums vom 7. November 1845, das Konkordat vom 11. Juni 1864 betreffend die Einverleibung des bernischen Kantonsteils in das Bistum Basel, das Konkordat vom 23. Oktober 1869 über die Einverleibung der bündnerischen Pfarreien Brusio und Poschiavo in das Bistum Chur, das Übereinkommen für die Kantone des Bistums Basel vom 1. September 1884 betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Bistum Basel, die Konkordate vom 1. September 1884, 16. März 1888 und 24. Juli 1968 (ratifiziert 1970) betreffend die kirchlichen Verhältnisse im Kanton Tessin. Zu diesen verschiedenen Konkordaten gehören eine Reihe von Breven, Bullen, Dekreten und Ratifikationsurkunden.³⁸ Dazu kommen die Konkordate der Kantone mit den Diözesanbischöfen.³⁹

Öffentlich-rechtliche konfessionelle Verbände besitzen in der Schweiz autonome Ordnungen, die vom Kirchenrecht geprägt sind. Der Staat anerkennt verschie-

schrift für Hansmartin Decker-Hauff, II, Stuttgart 1982).

²⁷ Vgl. Landau (Anm. 1), S. 40 f.

²⁸ Dazu die Freiburger Diss. meines Schülers J. Theler, *Asyl in der Schweiz. Eine rechtshistorische und kirchenrechtliche Studie*, Freiburg 1995.

²⁹ Schweiz. Strafgesetzbuch Art. 20, 64.

³⁰ Lampert (Anm. 22), I, Basel-Freiburg 1929, S. 244 f.; V. Schwander, *Von den Religionsdelikten*, Freiburg 1955; E. König, *Die Religionsdelikte nach den kantonalen schweiz. Strafgesetzen*, Diss. Basel 1917

³¹ Schwander, S. 256 ff.; D. Bühler, *Der strafrechtliche Schutz der Glaubens- und Kultusfreiheit* (Art. 261 StGB), Diss. Bern 1943.

³² S. Kuttner, *Kanonistische Schuldlehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX.*, Città del Vaticano 1935.

³³ X. 1.2.2.

³⁴ Landau (Anm. 1), S. 49–51

³⁵ Carlen (Anm. 12), S. 20 f.

³⁶ F. Elsener, *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts*, Sigmaringen 1989, S. 58.

³⁷ U. Reber, *Feiertagsprobleme in der Schweiz zwischen Kirche, Staat und Volk*, in: L. Carlen (Hrsg.), *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde*, Bd. 6, Zürich 1984, S. 63 ff.

³⁸ Lampert (Anm. 22), I, S. 65 ff.; L. Schöppe, *Konkordate seit 1800*, Frankfurt/M.-Berlin 1964, S. 400 ff.

³⁹ Lampert, S. 71 ff.

⁴⁰ Dazu die über Luzern hinaus Geltung beanspruchenden Ausführungen von P. Hafner, *Staat und Kirche im Kanton Luzern*, Diss. Frei-

¹⁹ W. Trusen, *Die gelehrte Gerichtsbarkeit der Kirche*, in: H. Coing (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, I, München 1973, S. 487.

²⁰ X 2.2.5.

²¹ Noch im CIC von 1917, can. 120. Zur Einstellung des schweizerischen Rechts zum Privilegium fori W. Koch, *Die klerikalen Standesprivilegien nach Kirchen- und Staatsrecht*, Diss. Freiburg 1949, S. 241 ff.

²² Vgl. U. Lampert, *Kirche und Staat in der Schweiz*, II, Freiburg 1938, S. 229 ff.; V. von Ernst, *Das Privilegium fori in der Republik Luzern und in den katholischen Orten der Eidgenossenschaft im XVI. und XVIII. Jahrhundert*, in: Schweiz. Kirchenzeitung 1912, S. 451 f.; E. Maspoli, in: *Monitore ecclesiastico dell'Amministrazione Apostolica Ticinese*, Lugano 1912, S. 70 ff. (für Tessin).

²³ *Decretales Gregor IX.*, lib. I, tit. 43; *Sexte Bonifacius VII.*, lib. 1, tit. 22. Vgl. P. Caspers, *Der Güte- und Schiedsgedanke im kirchlichen Zivilgerichtsverfahren*, Diss. Mainz 1954.

²⁴ L. Carlen (Anm. 15), S. 35 ff.

²⁵ Hg. von O. P. Clavadetscher, Sigmaringen 1983 ff. In Rezensionen in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kan. Abt., Bd. 71 (1985), S. 379–381, Bd. 78 (1992), S. 643–645, habe ich auf die kanonistischen Bezüge hingewiesen.

²⁶ F. Elsener, *Kanonisches Recht und Staatskirchenrecht in der spätmittelalterlichen Kleinstadt*, am Beispiel Rapperswils, in: *Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte* 41 (1982), S. 332 ff. (= *Speculum Sueviae*, Fest-

KIRCHE UND STAAT

dentlich solche kirchenrechtliche Ordnungen an: Meist geschieht das in kantonalen Erlassen und Kirchengesetzen, die Vorbehalte zugunsten des Kirchenrechts enthalten. Das Beispiel von Luzern zeigt, dass solche Vorbehalte sich nicht nur auf den CIC beziehen können, sondern auf die gesamte kirchliche Rechtsordnung, also auch die Anerkennung partikularen Kirchenrechts wie beispielsweise von diözesanen Erlassen und von Statuten von Domkapiteln und Dekanaten.⁴⁰

■ VI. Bezüge auf das Kirchenrecht

Bei der Beurteilung gewisser Verhältnisse greifen die Gerichte und Behörden in der Schweiz auf das Kirchenrecht zurück,⁴¹ wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass unter dem Einfluss ideeller und politischer Strömungen und den Zeitumständen auch mit dem Kirchenrecht unvereinbare Entscheide ergingen. Das Bundesgericht hat auch Bestimmungen des Kirchenrechts als mit dem schweizerischen Zivilrecht unvereinbar verworfen, so den sich auf das Erbrecht auswirkenden Verlust der Erwerbs- und Besitzfähigkeit als Folge des Armutsgelübdes (CIC/1918 c. 582; CIC/1983 c. 668).⁴²

burg 1991, S. 224 ff., 301 f., 312 f. (= Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, 33).

⁴¹ F. Clerc, De l'autorité du droit canonique devant le Tribunal fédéral suisse, in: Actes du Congrès de droit canonique, Cinquantenaire de la Faculté de droit canonique, Paris 1947, S. 212 ff. In etwas abgeänderter Form unter dem Titel «De l'autorité du droit canonique en Suisse» auch in: Nova et vetera XXIII (1948), S. 198 ff.

⁴² BGE 28 I 18. Vgl. auch BGE 114 Ia 395, wo erklärt wird, dass die für den katholischen Klerus bestehende kirchenrechtliche Unvereinbarkeit (CIC c. 245 § 4) für das staatliche Recht unbeachtlich ist. Vgl. L. Carlen, Neuere staatskirchenrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtes, in: Schweizer. Kirchenzeitung, Jg. 162 (1994), S. 424; P. Karlen, Das Grundrecht der Religionsfreiheit in der Schweiz, Diss. Zürich 1988, S. 189 f.

⁴³ BGE (= Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheide) 20 I 471.

⁴⁴ BGE 72 I 110. Vgl. auch 55 I 113.

⁴⁵ U. a. BGE 106 II 106.

⁴⁶ BGE 49 I 138; 108 Ia 41. Karlen (Anm. 40), S. 177 f., 231, 236, 305 ff.

⁴⁷ BGE 73 I 281; 106 II 180.

⁴⁸ BGE 44 II 77.

⁴⁹ Dazu auch P. Lenz, Die diözesan- und ortskirchlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts im privaten und öffentlichen Recht der Schweiz, Diss. Freiburg 1947. Vgl. auch M. Gutzwiller, «Religiöse» Vereine und Genossenschaften, in: L. Carlen (Hrsg.), Festschrift für Eugen Isele, Freiburg 1973, S. 131 ff.

Es wird anerkannt, dass für rein kirchliche Angelegenheiten (res mere ecclesiasticae) ausschliesslich das kirchliche Recht massgebend ist, zum Beispiel bei Verweigerung der Sakramente. Schon 1894 hat das Bundesgericht erklärt, dass das eine rein kirchliche Angelegenheit sei.⁴³ Bei der Interpretation staatlicher Gesetze wird gelegentlich auf kirchliches Recht zurückgegriffen, so zum Beispiel bei Benefizien⁴⁴ oder kirchlichen Stiftungen⁴⁵. Art. 261 des Strafgesetzbuches stellt die Verunehrung von Gegenständen religiöser Verehrung und von Kultusorten und -gegenständen unter Strafe. Dabei muss darauf abgestellt werden, was nach dem Recht und Verständnis der betreffenden Religionsgemeinschaft unter solchen Gegenständen und Orten zu verstehen ist. Da dem Bundesgericht letztinstanzlich der Schutz religiöser Freiheitsrechte obliegt, hat es manchmal Institutionen des Kirchenrechts zu schützen, zum Beispiel Prozessionen⁴⁶.

Zivilgerichte können nach Kirchenrecht als bezogenem Recht entscheiden. So musste in einzelnen Ehefällen die eherechtliche Situation nach Kirchenrecht abgeklärt werden, wenn ein fremder Staat seine Angehörigen dem Eherecht der Kir-

U. Friederich, Kirchen und Glaubensgemeinschaften im pluralistischen Staat, Diss. Bern 1993, S. 241 ff., 361 ff.

⁵⁰ Zur Problematik kirchlicher Stiftungen in einzelnen Kantonen u. a.: H. Schmid, Die rechtliche Stellung der römisch-katholischen Kirche im Kanton Zürich, Diss. Zürich 1973, S. 348 ff.; Hafner (Anm. 39), S. 186 ff. Zum Ganzen H. M. Riemer, Berner Kommentar zum ZGB, Die Stiftungen, Bern³1975.

⁵¹ Dazu allgemein u. a. M. Gutzwiller, Christliches Gedankengut in Ehe- und Familienverfassung, in: Universitas Friburgensis Helvetiorum, Hommage aux catholiques suisses, Fribourg 1954, S. 206 ff.

⁵² P. Jäggi, Das verweltlichte Eherecht, Freiburg 1955, S. 9 f. Zur heutigen Situation: D. Kraus, Schweizerisches Staatskirchenrecht, Tübingen 1993, S. 139 f.; A. Kölz, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweiz, Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1987 ff. zu Art. 58.

⁵³ Trid. sess. 24 c 1 de reform. matrim. – CIC 1917 can. 1094, CIC 1983 can. 1104, 1108 ff.

⁵⁴ Vgl. L. Carlen, Die Bibel in Rechtsquellen der Schweiz, in: J. Eckert/H. Hattenhauer (Hrsg.), Bibel und Recht, Frankfurt a. M. 1994, S. 133 ff.

⁵⁵ R. Schaefer, Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 36 (1915), kan. Abt. V, S. 165–413. The Canon Law of the Church of England: being the report of the Archbishops Commission on Canon Law, together with Proposals for a revised Body of

che unterstellte (Italien, Spanien).⁴⁷ Das Kirchenrecht wird auch als konventionelles Recht angewandt, das heisst, dort, wo das staatliche Recht dispositive Normen kennt, können die Parteien das Kirchenrecht wählen und sich ihm unterstellen.⁴⁸

■ VII. Kanonisches Recht im Privatrecht

Das kanonische Recht erfasste auch das Zivilrecht. Es hat das Vertragsrecht beeinflusst. Die (allerdings heute im Miet-, Arbeitsrecht und anderen Rechtsbereichen leider immer stärker eingeschränkte) Vertragsfreiheit hat kanonistische Grundlagen. Das kanonische Zinsverbot hatte auch in der Schweiz Bedeutung.

Staatliches Recht anerkennt vielfach die Rechtspersönlichkeit kirchlicher Institutionen und Zusammenschlüsse.⁴⁹ Auch die kirchliche Stiftung, unabhängig davon, ob sie nach Kirchenrecht (CIC can. 1303–1310) oder Zivilrecht errichtet wurde, wird anerkannt (ZGB Art. 52), und sie untersteht nicht der Aufsicht staatlicher Stellen (ZGB Art. 87).⁵⁰

Ganz besonders stand bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung 1873 und des Zivilgesetzbuches 1912 das Eherecht⁵¹ unter dem Einfluss des kanonischen Rechts, was kantonale Gesetze im 19. Jahrhundert vielfach legitimierten. In den katholischen Kantonen war das Kirchenrecht bis ins 19. Jahrhundert für die Ehe massgebend. Luzern (1831), Nidwalden (1852), Zug (1861), St. Gallen (1853, 1861), weniger deutlich in Freiburg (1834) und Wallis (1853) und Teile des bernischen Juras (1816) anerkannten ausdrücklich die kirchliche Gerichtsbarkeit und damit die Geltung des Kirchenrechts. Uri (1856), Schwyz (1818, 1846), Obwalden (1849, 1855), Appenzell I.Rh. setzten das Kirchenrecht als gegeben voraus und erliesen kein eigenes persönliches Eherecht. Die kirchliche Trauung war die einzige Eheschliessungsform. Die geistlichen Gerichte entschieden über die Gültigkeit der Ehe von Katholiken und über Trennungsklagen. Trotzdem in den vom österreichischen Recht beeinflussten Kantonen Bern, Solothurn und Aargau sowie in Baselland, Graubünden und Thurgau eine auch für die Katholiken geltende Ehegesetzgebung bestand, anerkannten diese Kantone die kirchliche Trauung und schlossen für die Katholiken aus, dass das Eheband vom Richter gelöst werden konnte. In Solothurn, Baselland und Graubünden wurden die Geistlichen Gerichte als zuständig erklärt, um Trennungsklagen zu beurteilen, wenn beide Ehegat-

ten katholisch waren oder sich katholisch hatten trauen lassen.⁵²

Nach schweizerischem Recht erfolgt die zivile Trauung durch die mündliche Erklärung des Ehwillens der Brautleute vor dem Zivilstandsbeamten in Anwesenheit von zwei mündigen Zeugen (ZGB Art. 117). Das ist, auch wenn man das heute vielfach nicht mehr wahr haben will, die Trauform des Kirchenrechts, wie sie auf dem Konzil von Trient 1563 festgelegt wurde,⁵³ nur dass im zivilen Recht an die Stelle des Pfarrers der Zivilstandsbeamte tritt.

Das schweizerische Eherecht beruht auf dem Konsensualprinzip, das nicht nur dem christlichen Eherecht eigen ist, aber in der Kanonistik stark ausgebildet und hervorgehoben wurde und wird.

■ VIII. Schluss

Unsere Skizze zeigt, dass kirchliches Recht sich sowohl in der Geschichte wie in der Gegenwart im Bereich staatlichen Rechts der Schweiz zu behaupten vermochte. Manches, das dem heutigen Juristen geläufig ist, hat seine Wurzeln im kanonischen Recht, wenn das auch nur wenigen mehr bewusst ist. Es wäre zu untersuchen, wieweit sich nach der Reformation in der Schweiz kanonisches Recht noch im Recht reformierter Kirchen und Gemeinwesen gehalten hat,⁵⁴ wie das auch für protestantische Kirchen ausserhalb der Schweiz der Fall ist.⁵⁵ So hat die Zürcher Reformation, im Gegensatz zum Calvinismus, auch das Institut des Patronats übernommen, es allerdings den neuen kirchlichen Verhältnissen angepasst.⁵⁶

Der Einfluss des Kirchenrechts auf die Rechtskultur in der Schweiz ist eine Tatsache. *Louis Carlen*

Prof. Dr. iur. Louis Carlen war Direktor des Instituts für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz

Canons, London 1947: A. Erler, Kirchenrecht, München 1975, S. 38 f.

⁵² M. Jorio, Die unbewältigte Säkularisation – Die historischen Rechtstitel der katholischen Kirche im Kanton Zürich, in: A. Portmann-Tinguely (Hrsg.), Kirche, Staat und katholische Wissenschaft in der Neuzeit, Festschrift für Heribert Raab, Paderborn 1988, S. 482; C. Pestalozzi, Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatgut, Diss. Zürich 1903, S. 55 ff. – Zum Verhältnis katholischer Patronate zum Staat vgl. J.G. Mayer, Die Patronatsverhältnisse in der Schweiz, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 84 (1904), S. 480–494. – Für die Zürcher (und schweizerischen) staatskirchenrechtlichen Verhältnisse künftig auch die in Bearbeitung stehende Römer Diss. von M. Grichting.

Kirche in der Welt

Wie man in Tansania «Heiden» bekehrte

Juni 1921: Die Ankunft von sechs Schweizer Kapuzinern und sechs Baldegger Schwestern im Hafen von Dar es Salaam war nicht nur für die beiden franziskanischen Gemeinschaften eine Sternstunde. Sie bedeutete auch den Anfang der schweizerischen Missionsbewegung. Denn der Vatikan hatte damals erstmals einem Orden unseres Landes ein Missionsgebiet anvertraut.

Bis in der Schweiz die Bereitschaft zur Übernahme einer «Mission» da war, brauchte es lange Kämpfe. Adelhelm Jann, Lehrer am Kollegium St. Fidelis in Stans, musste 1918 seine ganzen rhetorischen und taktischen Fähigkeiten aufbieten, um während des Provinzkapitels seine Mitbrüder davon zu überzeugen. Er erinnerte an die Opfer des damals zu Ende gehenden Ersten Weltkrieges: «Zahlreiche Missionare sind im Krieg gefallen, andere müssen in ihrer Heimat die Lücken des Seelsorgeklerus ausfüllen, die Blüte der studierenden Jugend ist ins Grab gesunken. Da wir durch Gottes wunderbare Fügung vom Weltkrieg verschont blieben, so werden wir notwendig in die Lücke treten müssen...»

■ Neutrale Schweizer

Schliesslich wurde dem Antrag, ein Missionsgebiet zu übernehmen, per acclamationem zugestimmt. Der Vatikan bat die Kapuziner, die Diözese Dar es Salaam zu übernehmen (von der später das Mahenge-Gebiet im Süden als eigenes Bistum abgetrennt wurde). Vor dem Weltkrieg hatten hier deutsche Benediktiner gewirkt. Tanganyika war als Teil von Deutsch-Ostafrika Kolonie ihres Heimatlandes gewesen. Als die deutschen Kolonialisten von den Engländern vertrieben wurden, mussten auch die Missionare ihre Arbeit aufgeben. Die neutralen Schweizer übernahmen ihr Erbe, das infolge der Kriegswirren in einen erbärmlichen Zustand geraten war. Sie mussten in mancher Hinsicht vorne anfangen.

Seither arbeiteten 200 Kapuziner und 125 Baldegger Schwestern in dem ostafrikanischen Land, das nach dem Zusammenschluss mit Sansibar kurz nach der Unabhängigkeit zu Tansania wurde. Sie waren insgesamt rund 9000 Jahre im Einsatz. Wollte ich in diesem Artikel über jedes dieser Jahre nur einen einzigen kurzen Satz schreiben, würde ich über 150 SKZ-Seiten füllen. Ich muss mich bloss mit eini-

gen Streiflichtern begnügen. In einem ersten Artikel verwende ich möglichst viel «Original-Ton».¹

■ «Im Banne Satans»

Zuerst möchte ich anhand der ersten Jahrgänge des Missions-Boten der Kapuziner dem Bild nachgehen, das die Missionare und Missionarinnen – als Kinder ihrer Zeit! – von den Afrikanern hatten (man sprach noch ganz unbefangen von «Negern»). Eine Schwester glaubte über der heidnischen Negerstadt «eine düstere Wolke» zu erblicken: «kein einziges fröhliches Gesicht». Die Schreiberin, obwohl noch nicht lange im Land, hat «trotz Unerfahrenheit» dafür eine eindeutige Erklärung: «Diese vielen Menschen hier leben ja alle in der finstern Nacht des Aberglaubens, im Banne Satans und seiner Anhänger, wie können sie also fröhlich sein? Und wir, wie müssen wir dem lieben Herrgott danken, Kinder der katholischen Kirche zu sein!»

Ein Missionar schreibt im Jahrgang 1922 von «lieblosen Heiden voller wilder Leidenschaften». Guido Käppeli, Mitglied der ersten Missionarsgruppe, ein herzenguter Mann, der 1980 im Kloster Wesemlin starb, beschreibt diese Lasterhaftigkeit in einem eigenen Faszikel ausführlicher: «Mit Stossspeer und fellüberzogenem Schild zu Raufereien auszuziehen, macht den Negern Freude... Hat einmal ein Neger sich eine Stellung über andere erobert, wird er ein ekelhafter Tyrann... Die Neigung zu Tanz und Musik tritt sehr stark hervor. Besonders die Nacht könnte viel erzählen von jenen Teufelstänzen, die wahre Orgien der Unsittlichkeit bilden. Der scharfe Tabak ist ein beliebtes Genussmittel. Negerbier, zumeist aus Hirse hergestellt, oder Bananen- und Palmwein sind der Anziehungspunkt der trägen Männerwelt.»

Wenigstens in einer Hinsicht herrschten in Afrika nach Meinung der Missionare bessere Sitten als in Europa: in der Frauenbekleidung. Dazu heisst es in Jahrgang 1926 des Missions-Boten: «Zur Ehre

¹ Zum Jubiläum «75 Jahre Schweizer Kapuziner und Baldegger Schwestern in Tansania» erscheint im Verlaufe des Winters eine dreisprachige (deutsch, englisch, Kisuahili) Festschrift. Redaktorin ist die Stanser Historikerin Marita Haller, die im Auftrag der Kapuziner die tansanische Missionsgeschichte erforscht.

■ Franziskanische Missionsgeschichte

Die Fachzeitschrift «Helvetia Franciscana», die die Geschichte der drei franziskanischen Orden in der Schweiz und in den Regionen des benachbarten Auslands aufarbeitet und mit Beiträgen zur franziskanischen Ordenskultur vertieft, bietet auch immer wieder Beiträge zur Missionsgeschichte. So ist der umfangreiche und reich illustrierte Beitrag von Marita Haller-Dirr über Bischof Gabriel Zelger von Stans (1867–1934) – in der Nr. 1/1995¹ – nicht nur die erste kritische Würdigung eines schweizerischen Missionsbischofs aus dem Kapuzinerorden, sondern auch ein erster Beitrag zum Tansania-Jubiläum; unter anderem bietet er nämlich eine Liste der von 1921–1930 ausgereisten Kapuziner und Baldegger Schwestern.

Im einführenden Beitrag des Heftes bietet Christian Schweizer – Archivar der Schweizer Provinz der Kapuziner und Redaktor der «Helvetia Franciscana» – eine Zusammenstellung der franziskanischen Bischöfe seit dem Mittelalter (Franziskaner, Konventualen, Observanten, Kapuziner), die einen Bezug zur Kirche in der Schweiz haben. *Rolf Weibel*

¹ Zu beziehen beim Provinzarchiv der Schweizer Kapuziner, Postfach 129, 6000 Luzern 10.

der Negerfrauen und Mädchen will ich noch beifügen, dass diese so anständig wie möglich daherzukommen trachten. Der Unterschied zwischen den Negerfrauen und gewissen Modedamen in Europa scheint nur darin zu liegen, dass es den erstern nicht am Willen, sondern an der Möglichkeit sich zu bekleiden fehlt.»

■ «Arme Heiden»

Die Missionare sahen es als ihre Aufgabe an, «ein verkommenes Geschlecht zu einem menschenwürdigen Dasein» zu führen. Dabei scheuen sie keine Mühe: «Wie der gute Hirte, so muss auch der Glaubensbote sich dazu bequemen, die verlorenen Schäfflein in Wüsten und Dornestrüpp aufzusuchen. Regelmässig machen daher die Missionäre ihren Ausflug in die umliegenden Ortschaften, um mit Aufbietung aller Herzensgüte, die ihnen

das traurige Los der Allerverlassensten nur einflössen kann, die Herzen mit sanfter Gewalt an sich zu ziehen. Dieses Verfahren erheischt gewiss selbstlose Geduld und Hingabe.»

Unter dem Titel «Das Ideal unserer Missionäre» meint ein anderer Autor, es gälte, die «Methoden und Mittel des göttlichen Vorbildes» anzuwenden. Konkret heisst dies für ihn: «In Liebe und Geduld, mit Hinopferung ihrer Kräfte dienen sie (die Missionare) den Kranken mit Pflege, den Verlassenen mit Unterkunft, den Verzweifelten mit Trost, den Unwissenden mit Belehrung.»

Die Früchte solcher Bekehrungsarbeit preist das Geleitwort zu Nummer 1 des Jahrgangs 1923: «Der Missions-Bote zeigt dir die Heiden, die in Anbetracht ihres namenlosen, religiösen, moralischen, sozialen Elends wohl verdienen, dass man sie arme Heiden nennt, die aber, Neuchristen geworden, mit der Tugendfreudigkeit und Tugendstärke unserer christlichen Voreltern wetteifern.»

■ Mann mit dem Gewehr

Ob aus diesem tugendfreudigen Volk Gottes auch Priesterberufe kommen könnten? Schon 1926, also bloss fünf Jahre nach Ankunft der neuen Missionare, stellte sich diese Frage. Die Antwort verrät Skepsis, nicht nur wegen des Zölibats, «den der Neger nur schwer versteht und noch schwerer verspricht». «Auch das Studieren wäre für den Grossteil ein schwieriges Problem; denn die eigentlichen Talente sind hier dünn gesät, wenngleich es auch helle Köpfe gibt und der Neger gemeinlich doch nicht so bildungsunfähig ist, wie man vielerorts meint. Ferner hätte der schwarze Priester wohl nicht das Ansehen und die Autorität des Europäers.»

Welche Prestige der weisse Priester in der Gründerzeit hatte, erfahren wir 40 Jahre später im ite, dem Nachfolge-Organ des Missions-Boten: «Im Anfang sah

man im ankommenden Missionar vielleicht vorwiegend den «Weissen», den Mann mit dem Gewehr und der treffsicheren Hand, den Mann mit Salben und Medizinen, den Mann mit Autorität und allem praktischen Können.»

■ Zaghafte Inkulturation

Was wir seit etwa zwei Jahrzehnten «Inkulturation» nennen, gab es in Tansania nur zaghaft. Im übrigen ist auch die Kirche des heutigen Tansania im Vergleich mit jenen von Zaire oder andern westafrikanischen Ländern recht wenig inkulturiert. (Ich musste auf einer Reise fast ein Dutzend Kirchen betreten, bis ich Trommeln statt eine Orgel sah...)

Hilmar Pfenniger, den ältern Lesern noch als «Missionspropagandist» und -publizist bekannt, macht sich im Missions-Boten 1936 unter dem Titel «Neger singen» Gedanken dazu. Er meint zuerst, es dürfte in Afrika nicht schwer fallen, den Gregorianischen Gesang einzuführen, wie es Papst Pius X., gewünscht hatte: «Der Neger hat für ihn eine eigentliche Vorliebe.» Daneben zögen die Leute die Gesänge französischer Herkunft den Liedern «deutscher Art» vor: «Auffällig ist, dass unsere schwarzen Christen, die sich in ihren Tänzen so taktischer und rhythmisch beschwingt erweisen, die deutschen Lieder äusserst schwerfällig und schleppend singen.»

Dem Verfasser war aufgefallen, dass die Afrikaner in ihren Profangesängen so etwas wie Litaneien kennen: Ein Sänger singt vor, die andren wiederholen den Refrain immer wieder. «Sollte man dies nicht ausnützen und – ausser dem Choral, dem die erste Stelle gebührt – vor allem auf litaneienähnliche Gesänge Wert legen, diese unter Umständen neu schaffen?»

Walter Ludin

Der Kapuziner Walter Ludin ist im Orden – als Redaktor des ite – und freiberuflich journalistisch tätig

Kirche in der Schweiz

Auseinanderhalten, was eigentlich zusammengehört

An einer eintägigen ausserordentlichen Sitzung liess sich die Dekanatenkonferenz des Bistums Basel von den drei an der letzten Sitzung eingesetzten Arbeitsgruppen über den Fortgang der Arbeit am Pro-

jekt «*Personalsituation im Bistum Basel*» orientieren (SKZ 5/1996); eingehend setzte sie sich dabei mit dem Arbeitspapier «*Amt und Gemeindeleitung heute*» auseinander.

Nachdem sich Bischof Kurt Koch an der letzten Dekanenkonferenz – noch vor seinem Amtsantritt – im Rahmen einer Vesper erst mit einer theologischen Meditation an die Regionaldekane und Dekane gewandt hatte, richtete er diesmal ein ausführliches Wort an sie.

■ Kirchentheorie und -praxis

Die Aufgabe der Dekane schätzt Bischof Kurt Koch als für den Zusammenhalt der Kirche besonders wichtig ein, seien sie doch gleichsam Bischöfe im Kleinformat, konkret: Bindeglieder zwischen den Regionen und dem Bistum; damit erfüllten sie einen Dienst an der Gemeinschaft, an der *communio*. Diesen Grundbegriff und diese Grundwirklichkeit der Kirche gelte es zu verlebendigen, wobei das trinitarische Fundament deutlicher werden müsse. Getragen werde die kirchliche Gemeinschaft von der Gemeinschaft mit dem dreieinen Gott, so dass die Kirche eine Ikone der Trinität sei.

Damit sei die Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils nachzuvollziehen, nämlich die Volk-Gottes-Theologie vom Grundgeheimnis der Kirche her zu verstehen. Wie der Pastoraltheologe Paul M. Zulehner treffend festgestellt habe, hätten wir in der Kirche wohl gelernt, Volk zu sein; nun müssten wir noch lernen, Volk Gottes zu sein.

Eine Rückbesinnung auf das Grundgeheimnis der Kirche sei vor allem angesichts der Versuchungen zu ekklesiologischen und ekklesiopraktischen Häresien dringlich. Diese zeigten sich analog den alten christologischen Häresien als ekklesiologischer Monophysitismus bzw. Arianismus. Der Monophysitismus erkläre in der Kirche alles als Ausfluss des Willens Gottes und wisse nicht zwischen dem Mysterium der Kirche und mysteriösen Erscheinungen in der Kirche – wie Zentralismus und Legalismus – zu unterscheiden. Der Arianismus andererseits betrachte die Kirche rein menschlich, rein soziologisch.

Im Rückblick auf seine ersten Amtsmonate bezeichnete Bischof Kurt Koch als seine drei grössten Sorgen erstens die Spannung zwischen der dringlichen Not und der theologischen Verantwortbarkeit von unter diesem Druck von ihm getroffenen Entscheidungen. Zweitens macht ihm das Auseinanderdriften der verschiedenen Bistumsregionen Sorgen; die Frage stehe an, wieviel Einheit es im Bistum brauche. Und drittens macht ihm die Spannung zwischen dem Notwendigen und dem Möglichen auf der Ebene der Bistumsleitung und ihrer Verwaltung zu schaffen. Es sei verhältnismässig leicht, so Prioritäten festzulegen, wie er es nach seiner Be-

stätigung als Bischof unternommen habe. Als amtierender Bischof stehe er unter der Dominanz der alltäglichen Traktanden. Hier weiterzukommen bedürfe einer personellen Verstärkung des Ordinariates, und auch dafür bat er die Dekanenkonferenz um Unterstützung.

■ Ruf und Antwort

In einer ersten Arbeitsrunde beschäftigte sich die Dekanenkonferenz anschliessend mit dem grundlegenden Teil des Arbeitspapiers «Amt und Gemeindeleitung heute», mit den theologischen Überlegungen zum Amt in der Kirche. Regionaldekan Rudolf Schmid, der designierte neue Generalvikar des Bistums Basel, stellte den Entwurf der Arbeitsgruppe vor, indem er daraus einige Schwerpunkte hervorhob. Dieser theologische Teil wolle nicht eine weitere Theologie des Amtes entwerfen, sondern Anregungen für die praktischen Fragen geben. Der Arbeitsgruppe gehe es darum, dass bei diesen Fragen nicht von den Notwendigkeiten und Möglichkeiten, sondern von den Wurzeln her gedacht werde.

Unter dem Titel «Mitverantwortung des ganzen Volkes Gottes» lenkt der Text die Aufmerksamkeit zunächst auf die Zuordnung von Amt und Volk Gottes: Als menschliche Gemeinschaft braucht das Volk Gottes eine Struktur und eine Leitung. «Gott beruft und braucht Menschen», mit diesem Titel benennt der Text sodann das theologische Grundmuster der Berufung: «Ohne die liebende Zuwendung Gottes zum Menschen und ohne dessen ganzmenschliche Antwort ist keine religiöse Beauftragung vorstellbar.» Mit den Titeln «Gottes Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen» und «Gaben zum Aufbau der Gemeinde» unterstreicht der Text, dass Gott den Auftrag und die Bevollmächtigung zum Aufbau der Gemeinde gibt. Gegen die Erfahrung, dass nicht alles möglich ist, steht die Aussage, dass Gott das Wachstum gibt (1 Kor 3), dass wir also nicht alles selber tun müssen.

Die «Umsetzung im Leben der Kirche» bedenkt der Text in mehreren Gedankenschritten: Die Berufung heute ist eine mittelbare, wobei entscheidend ist, dass die Gemeinde die Bereitschaft und damit die Berufung annimmt; in die Nachfolge Jesu begibt sich der Mensch in seiner ganzen Persönlichkeit; wichtige Voraussetzung bleibt bei aller mitgebrachter Begabung und Neigung zum kirchlichen Dienst die Vertrautheit mit Gott; die Übertragung des Auftrags erfolgt, wie es dem menschlichen Zusammenleben in Gemeinschaft entspricht, durch ein Zeichen; die neutestamentlichen Schriften

■ Das Programm des Bischofs

Die ersten Texte und Ansprachen, in denen Kurt Koch als neuer Bischof von Basel bekanntgab, welche Akzente er in seinem bischöflichen Wirken zu setzen gedenkt, hat der Kanisius Verlag (Freiburg i. Ü.) unter dem Titel «Christus hat in allem den Vorrang» zusammengestellt und als Kleinschrift (48 Seiten, Fr. 6.–) herausgegeben. *Redaktion*

lassen erkennen, dass die Gemeindeleitung in verschiedenen Formen wahrgenommen wurde und lassen so annehmen, «dass offenbar die konkreten Bedürfnisse der Gemeinden und die personellen Möglichkeiten entscheidend mitbestimmen, wer in welcher Weise für den Aufbau der Gemeinde leitende Verantwortung wahrnahm».

Noch gegenwartsbezogener wird der Text, wo er schliesslich auf «den Einsatz von Gemeindeleiterinnen und -leitern im Bistum Basel» zu sprechen kommt. Bei diesem Einsatz gebe es die positiven Seiten festzuhalten, fasste Rudolf Schmid zusammen, und die negativen Seiten nicht wegzudiskutieren. Abschliessend zeigt der Text «Perspektiven für den Weg in die Zukunft» auf.

In der anschliessenden ersten Gruppenarbeit galt es zu überlegen, wieweit die vorgelegten Überlegungen hilfreich sind, was zu ergänzen, zu korrigieren und zu verdeutlichen wäre und an wen diese Überlegungen weitergegeben werden sollten. Dieser Austausch ergab, dass das Arbeitspapier in seinem grundsätzlichen Teil als hilfreich empfunden wurde; dabei wurden aber auch zahlreiche Anregungen zusammengetragen, die bei einer Überarbeitung berücksichtigt werden sollen, wie zum Beispiel: die Institutio sei stärker innerhalb des Ordos zu positionieren; in das Amtsverständnis sollte auch der theologische Ansatz von «Gaudium et Spes» einbezogen werden; die persönliche Situation des Priesters, des Gemeindeleiters, der Gemeindeleiterin sei stärker zu berücksichtigen; die Thematik «Frau und Amt» sollte ausdrücklicher angesprochen werden.

Der endgültige Text sollte an alle darin Angesprochenen bzw. davon Betroffenen weitergegeben werden, war einhellige Meinung. Namentlich sollte er auch bei Gesprächen im Zusammenhang von Stellenbesetzungen eingebracht und bei der

Berufseinführung behandelt werden. Angeregt wurde, ihn auch anderen Dekanatenkonferenzen und Bischöfen zur Kenntnis zu bringen.

■ Gemeindeleitung

In einer allgemeinen Aussprache über den mit der Einsetzung von Gemeindeleitern/Gemeindeleiterinnen eingeschlagenen Weg wurde dieser Weg von allen, die sich zu Wort meldeten, als grundsätzlich richtig bezeichnet. Wohl sei er mühsam und bringe negative Elemente mit sich, die Alternative wäre indes deutlich schlechter, und vor allem bringe dieser Weg positive Elemente zum Tragen. Der Text selber wertet als positiv, «dass Bereitschaft und Berufung von Männern und Frauen anerkannt und zum Dienst am Aufbau der Gemeinde eingesetzt werden; dass durch Missio und Institutio das Zeichen einer Befähigung durch Gott gepflegt wird; dass durch die Aufteilung der Gemeindeleitung die Möglichkeit geschaffen wird, für eine grössere Zahl von Pfarreien die Leitungsaufgabe zu gewährleisten».

Alois Reinhard erinnerte an die Sicht des Personalamtes, dass Diakone und Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen in der Option als Gemeindeleiter bzw. Gemeindeleiterinnen eingesetzt werden, «dass einmal wieder zusammengebracht werden kann, was zusammengehört». Rudolf Schmid mahnte nachdrücklich, dass eine Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt nicht mit dem Priesteramtsmangel begründet werden dürfe. Der Priesteramtsmangel könne und müsse wohl Anlass sein, die Zulassungsbedingungen zu überdenken; eine Begründung einer Änderung hingegen könne sein, dass der Zölibat nicht das einzig mögliche Zeichen der Berufung sein müsse. Bei einer Begründung mit dem Priesteramtsmangel müssten sich die nichtzölibatären Priester als Lückenbüsser vorkommen; andererseits spreche gegen eine erleichterte Zulassung zum Zölibat bereiter Kandidaten zum Priesteramt die geschichtliche Erfahrung mit den mittelalterlichen Messpfeffern, denen die theologische Kompetenz fehlte. Anton Cadotsch erinnerte an Ungleichzeitigkeiten im Bistum: die Sprach- bzw. Ausländermissionen seien immer noch sehr priesterzentriert. Bischof Kurt Koch schliesslich brachte seine Sorge zum Ausdruck, dass der Einsatz von Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen als Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen mit dem Ziel einer Änderung der Zulassungsbedingungen zum Priesteramt bei diesen schliesslich das Bewusstsein der Notwendigkeit der Ordination zum Schwinden bzw. Verschwinden bringen

könne; wie andererseits ein Bestehen auf den geltenden Zulassungsbedingungen bei gleichzeitigem Sich-Abfinden mit dem Einsatz von theologisch kompetenten Laien als Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen das Bewusstsein für die Bedeutung der Ordination ebenso gefährde.

In einer zweiten Gruppenarbeit befasste sich die Dekanatenkonferenz dann mit dem praktischen Fragenkreis «Gemeindeleitung», in den ebenfalls Rudolf Schmid einführte. Die Gemeindeleitung im umfassenden Sinn könne ein einzelner unmöglich allein wahrnehmen, hielt er fest, wie überhaupt Seelsorge «ein Fass ohne Boden» sei: man könnte in jedem Fall mehr tun als man tun kann, und deshalb seien Schwerpunkte zu setzen. Andererseits könne Gemeindeleitung auf verschiedene Personen verteilt werden, die zusammenwirken.

Das Arbeitspapier legt im wesentlichen Antworten vor auf die Frage, was die Bistumsleitung verstehe, «wenn sie einem Diakon oder einer Pastoralassistentin/einem Pastoralassistenten die *Gemeindeleitung* überträgt; wenn sie einem Priester die *Pfarrverantwortung* überträgt in einer Pfarrei mit einer Gemeindeleiterin/einem Gemeindeleiter; wenn sie einem Priester den *priesterlichen Dienst* überträgt in einer Pfarrei mit Gemeindeleiterin/Gemeindeleiter».

Bereits in seiner Einführung betonte Rudolf Schmid die Bedeutung des Zusammenwirkens von Gemeindeleiterin bzw. Gemeindeleiter und Priester. Bei einem Pfarrer fallen die drei Aufgaben Gemeindeleitung, Pfarrverantwortung und priesterlicher Dienst ineins. Wo die Aufgaben aufgeteilt werden, müssen die Beteiligten entsprechend zusammenwirken. So hält denn auch das Arbeitspapier fest: «Es liegt auf der Hand, dass eine solche Form der gemeinsamen Gemeindeleitung gegenseitige Absprache und Information, echtes Wohlwollen und Anerkennung der Eigenverantwortung voraussetzt, die aus einer echten Glaubenshaltung getragen und gelebt wird.» Dabei gehe es nicht nur um die Zusammenarbeit an sich, sondern ganz entscheidend auch um das Zeugnis, betonte Rudolf Schmid. Die Kirche könne und müsse in unserer polarisierten Gesellschaft vorleben, dass man auch mit unterschiedlichen Vorstellungen getrost zusammenleben kann, «wenn man aus einem gemeinsamen Wurzelgrund lebt».

Viel zu reden gab in den Gruppen der Begriff der Pfarrverantwortung, der bloss die pfarramtlichen Handlungen im kirchenrechtlichen Sinn umfasst, aber mehr auszusagen scheint als der Begriff Gemeindeleitung; an diesen wurde zudem die

Frage gestellt, ob er nicht besser durch Pfarreileitung ersetzt würde. Vor allem aber gab die Sachfrage der Verantwortung im liturgischen Bereich zu reden, wozu wohl auch knappe Formulierungen beigetragen haben. Von mehr als einer Gruppe wurde gewünscht, bei der Aufgabenumschreibung der Gemeindeleitung die Diakonie an bevorzugte Stelle zu setzen.

Die Arbeitsgruppe «Gemeindeleitung» wird nun die vielen Vorschläge in ihren Text einarbeiten – was nicht so einfach sein dürfte, wenn sie die vielen Ergänzungsvorschläge und den Wunsch nach einem knappen Text gleichzeitig berücksichtigen will – und dann wohl der Dekanatenkonferenz zur Verabschiedung vorlegen.

Dekan Urs Eigenmann informierte anschliessend über die Arbeit der seinerzeit von der Tagung der Gemeindeleiter und Gemeindeleiterinnen eingesetzten Arbeitsgruppe. Diese hat sich inzwischen der Frage einer Verschränkung von modernem Pfarreimanagement und Reich-Gottes-Theologie angenommen. So prüft sie zum einen Möglichkeiten, Managementmethoden für nichtprofitorientierte Organisationen (NPO) in der Aus- und Fortbildung zu vermitteln; andererseits will sie für die faktische Pfarreileitung auf Zukunft hin tragfähige Lösungen erarbeiten. Dabei geht sie davon aus, dass die heutige Sozialform der Kirche nicht die einzig mögliche ist, dass inzwischen auch das Rätssystem seine Grenzen zeigt und dass es in Zukunft wohl einen Pluralismus von Sozialformen geben wird.

■ Informationen

Mit einem Brief hat Bischof Kurt Koch den Dekanen, Dekanenteams und Regionaldekanen kürzlich mitgeteilt, dass und wie er die in Aussicht gestellten *Dekanatsbesuche* zu realisieren gedenkt. Die Regionaldekane werden nun die Besuchsprogramme einerseits mit den Dekanaten und andererseits mit der Bischöflichen Kanzlei absprechen.

Auch die Arbeitsgruppe «*Zeichen der Zeit*» hat auf die ausserordentliche Sitzung der Dekanatenkonferenz hin ein Arbeitspapier erstellt. Seine Behandlung musste jedoch auf die nächste ordentliche Sitzung verschoben werden, deren Haupttraktandum allerdings die Revision des «Statuts für die Dekanate – Statuts für die Bistumsregionen» sein wird.

Die Arbeitsgruppe «*Team*» hat ihre Checkliste auftragsgemäss redigiert, sie der Regionaldekanatenkonferenz unterbreitet und von Gemeindeberatern begutachten lassen. Sie wird nun allen Gemeindeleitenden, Pfarrern, Pfarrverantwort-

lichen mit der Anregung geschickt, jedes Team soll sich innerhalb eines Jahres damit auseinandersetzen. Um dieser Anregung Nachdruck zu verleihen, ist über ihren Vollzug den Regionaldekanen zu berichten.

Seit der letzten Sitzung hat sich die Arbeitsgruppe «Revision des Statuts» unter der Leitung von Regionaldekan Rudolf Schmid viermal getroffen und einen Vorentwurf zusammengestellt, der im August überarbeitet werden soll, so dass im vierten Quartal dieses Jahres der an der nächsten Sitzung der Dekanenkonferenz zu behandelnde Entwurf vorliegen wird. Anschliessend ist eine Vernehmlassung in den Dekanaten vorgesehen, so dass im Herbst 1997 der endgültige Entwurf vorliegen sollte und das neue Statut im Januar 1998 von der Dekanenkonferenz verabschiedet werden könnte.

Das nicht aus Abschied und Traktanden gefallene *Bistumsereignis* wird nur zögerlich weiterverfolgt, weil andere Ereignisse nicht verdrängt werden sollen,

namentlich die Europäische Ökumenische Versammlung von Graz 1997 und das von Rom aus angeregte Ereignis um das Jahr 2000. Diese verschiedenen Ereignisse sollten nicht aneinandergereiht, sondern echt vernetzt werden.

■ Ein Abschied

Diese ausserordentliche Sitzung der Dekanenkonferenz war die letzte von Generalvikar *Anton Cadotsch* geleitete gemeinsame Zusammenkunft der Dekane und Regionaldekane des Bistums Basel. Mitte August wird Dompropst *Anton Cadotsch* sein Amt Regionaldekan *Rudolf Schmid* weitergeben. Deshalb benutzte Bischof *Kurt Koch* das Schlusswort dieser Sitzung, um *Anton Cadotsch* für seinen langen Einsatz im Rahmen der Dekanenkonferenz und seine reiche Arbeit in Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Sitzungen herzlich zu danken. In diesen Dank stimmten die Dekane und Regionaldekane mit einem langen Applaus ein.

Rolf Weibel

nannt worden – in einer Bischöflichen Kanzlei, die damals neben dem Generalvikar gerade noch einige ältere Domherren und den Bischöflichen Archivar umfasste. Korrespondenzen und Telefondienst samt unzähligen Gesprächen mit Priestern und Laien füllten Deinen Tag – oft bis in die tiefe Nacht hinein. Mit Geduld und fast unerschöpflicher Verfügbarkeit hast Du Dich im Dienst des Bischofs und der ganzen Diözese Basel eingesetzt. Dank Deiner steten Einsatzbereitschaft hast Du Dir als Generalvikar den Ruf erworben, speditiv und zeitgerecht die fälligen Entscheide und Antworten zu geben bzw. zu erwirken. Als Generalvikar hast Du über 500 Sitzungen der Generalvikariatskonferenz bzw. des späteren Bischofsrates vorbereitet und geleitet.

Zur Zeit der Synode 72 hatten wir wieder vermehrt miteinander zu tun. Von der Synode her kamen neue und oft nicht leichte Aufgaben und Impulse an das Ordinariat – Du hast es verstanden, zusammen mit der Generalvikariatskonferenz, zu vermitteln, zu beruhigen und die aufgeworfenen Fragen zu klären. Ich sehe Dich noch, im unterirdischen Saal des Zentrums Alfa in Bern, wo wir unsere Synodenversammlungen hatten, am Tisch des Bischofsrats bei der Orgel, wie bei schwierigen Phasen der Synodenverhandlungen Du, Generalvikar *Candolfi* und die Bischofsvikare *Domann* und *Wüst* die Köpfe zusammengelegt habt, um möglichst rasch eine gemeinsame, klare Stellungnahme der Bistumsleitung zu finden...

Noch während der Synode 72 bist Du im Dezember 1974 zum residierenden Domherrn des Standes Solothurn und 1983 zum Dompropst des Domkapitels des Bistums Basel ernannt worden. In meiner Erinnerung sehe ich Dich als Dompropst mit einem dicken Aktenbündel vor Dir die Sitzungen des Residentialkapitels und des Plenarkapitels leiten. Nichts wolltest Du jeweils dem Zufall überlassen und legtest grossen Wert darauf, alle nur möglichen Vorschläge und Diskussionen genau beantworten und dokumentieren zu können. Geradezu legendär ist geblieben, wie Du mit dicken Aktenbündeln jeweils bei der Diözesanen Finanzkommission angetreten bist, um für alle Eventualitäten und Auseinandersetzungen gerüstet zu sein...

Als Dompropst ist es Dir ein grosses Anliegen gewesen, zusammen mit dem Domkapitel sorgfältig die einzelnen Schritte im Vorfeld einer möglichen Bischofswahl durchzudiskutieren und festzulegen. Es lag in Deiner vorsichtigen und pedantischen Art, jedes Detail genau zu bedenken und festzulegen, um im Ernst-

Ein Leben im Dienst des Bistums Basel: Alois Rudolf von Rohr

Am 31. Mai 1996 starb in Solothurn Ehrenromherr Alois Rudolf von Rohr, emeritierter Dompropst und Generalvikar des Bistums Basel. An der Beerdigungsfeier am 5. Juni 1996 im solothurnischen Egerkingen, der Heimat der Familie Rudolf von Rohr, hielt Bischof Kurt Koch die Homilie, während Dompropst und Generalvikar Anton Cadotsch seinen Vorgänger würdigte. Im folgenden dokumentieren wir dieses persönliche Wort der Wertschätzung und des Dankes.

Redaktion

Lieber Alois

Nur kurze Zeit, nachdem wir im Bischöflichen Ordinariat – zusammen mit der ganzen Ordinariatsfamilie – noch Deinen 75. Geburtstag gefeiert haben, bist Du in der Nacht vom Freitag auf den Samstag in der Pfingstwoche still von uns gegangen. Du hast nie ein grosses Wesen um Dich selber gemacht und bist Dir so bis zum letzten Atemzug treu geblieben.

Es klingt mir noch in den Ohren, wie Du in den letzten drei Jahren auf die Frage, wie es Dir gehe, jeweils geantwortet hast: «Zeit meines Lebens ist es mir nie so gut gegangen wie jetzt als Spiritual der Schwestern von der Visitation.» Nun hat Dich Gott, der Herr über Leben und Tod, mitten aus diesen glücklichen Jahren als Seelsorger im Kloster Visitation heimgerufen.

Wir sind uns, wenn ich mich recht erinnere, zum ersten Mal im Priesterseminar Luzern begegnet, als ich 1944, ein Jahr nach der Matura und nach der Rekrutenschule und einigem Aktivdienst, mein Theologiestudium in Luzern begonnen habe. Du bist damals bereits im dritten Kurs gewesen und hast zielstrebig und eifrig Dein Seminaristenleben gestaltet.

Nach der Priesterweihe durch Bischof *Franziskus von Streng* am 1. Juli 1947 – nächstes Jahr hättest Du Dein Goldenes Priesterjubiläum feiern dürfen – hast Du zwei Jahre als Vikar in Mümliswil gearbeitet und bist dann auf Wunsch des Bischofs nach Rom gezogen, um dort das Weiterstudium in Kirchenrecht zu absolvieren. Mit der für Deine persönliche Zukunft bedeutungsvollen Dissertation «Die Bestellung des Dompropstes und der Solothurnischen Domherren am Basler Kathedralkapitel nach geltendem Konkordatsrecht» hast Du Dein Rechtsstudium abgeschlossen und bist 1953 als Notar des Kirchlichen Ehegerichts in Solothurn in den Dienst des Bischofs und des Bischöflichen Ordinariats getreten. Während 40 Jahren hast Du diesen Dienst am Bistum in verschiedenen Aufgaben mit grosser Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt.

1956 bist Du von Bischof *Franziskus von Streng* zum Bischöflichen Kanzler er-

fall jede Unsicherheit vermeiden zu helfen. Du bist davor bewahrt worden, selber eine Bischofswahl leiten und durchziehen zu müssen. Du hast mir als Deinem Nachfolger aber die Arbeit ganz bedeutend erleichtert, da alle die zu gehenden Schritte bestens vorbereitet und bedacht worden waren.

Lieber Alois, eines möchte ich heute noch ganz besonders betonen: Als ich im Oktober 1983 Deine Nachfolge als Generalvikar anzutreten hatte, durfte ich mit grosser Dankbarkeit erleben, wie sehr Du Dich zurückgehalten hast, Deinem Nachfolger aufgrund Deiner reichen Erfahrung Ratschläge zu erteilen oder gar in die laufenden Geschäfte einzugreifen. Dafür danke ich Dir heute noch einmal von ganzem Herzen.

Lieber Alois, Du hast während Jahrzehnten Deine ganze Kraft in den Dienst der Bistumsleitung und der Bischöflichen Verwaltung gestellt. Von 1984-1992 hast Du zusätzlich als Regionaldekan des Kantons Solothurn gewirkt. In einer Zeit des wachsenden Priester mangels hast Du in unzähligen Sitzungen und Besprechungen mit Seelsorgern, Kirchengemeinderäten und Pfarreiräten die Bildung von Pfarreiverbänden vorbereitet und verwirklicht. Ein besonderes Anliegen war Dir dabei die ökumenische Zusammenarbeit mit der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Kirche im Kanton Solothurn im Rahmen der SIKO.

Seit 1979 warst Du Mitglied und später Prior des Ritterordens vom Heiligen Grab in Jerusalem. Hier hast Du – wie während Deiner jahrzehntelangen Mitwirkung im Heiliglandverein und dem Kinderspital Bethlehem – Deine Liebe und Deinen Einsatz für das Heilige Land unter Beweis gestellt.

Du bist aber von ganzem Herzen bei aller administrativen Arbeit zutiefst Seelsorger geblieben.

An zwei Beispielen möchte ich dies heute noch ganz besonders unterstreichen:

Als Generalvikar war Dir die besondere Sorge für die fremdsprachigen Seelsorger im Bistum Basel anvertraut. Dir war es nie zuviel, im Rahmen der SKAF, der Kommission der Schweizer Bischöfe für Ausländerfragen, Dich mit ganzer Kraft einzusetzen. Immer wieder standest Du den Seelsorgern der vielen Ausländermissionen mit Rat und Tat zur Seite. Ich denke ganz besonders auch an Deine vielen Kontakte zu den Zweckverbänden für die Italienserseelsorge im Raum des Kantons Solothurn und Deine priesterliche und rechtliche Hilfe beim Aufbau und der Entwicklung der Missionarie Secolari Scalabriniane, die Dir seit ihrer Gründung

in Solothurn ganz besonders ans Herz gewachsen waren.

Ein Letztes: Dein priesterliches Wirken als Präses der Männergemeinschaft Mariä Himmelfahrt in Solothurn hat Dich mit ganz besonderer Hingabe und freudigem Einsatz gekennzeichnet. Ich erinnere mich noch lebendig, wie wir Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre die Statuten der Männerkongregation der neuen, nachkonziliaren Situation angepasst haben. Seither hast Du Deinen Männern mit grösster Hingabe und Einsatzfreude gedient.

In dieser Aufgabe als Präses – und im Dienst als Spiritual der Schwesterngemeinschaft der Visitation – hast Du Deine tiefe und echte seelsorgerliche Ader leben und unter Beweis stellen dürfen. Ich denke, dass gerade von hier aus, aber auch aufgrund Deiner jahrzehntelangen Arbeit im Bischöflichen Ordinariat das Wort Jesu heute ganz besonders für Dich gilt: «Du bist ein tüchtiger und treuer Diener. Du bist im Kleinen ein treuer Verwalter gewesen. Ich will Dir eine grosse Aufgabe übergeben. Komm, nimm teil an der Freude Deines Herrn» (Mt 25,21).

Anton Cadotsch

Amtlicher Teil

Bistum Basel

■ Stellenausschreibung

Die vakante Kaplanei von *Finstersee* (ZG) (Pfarrei Menzingen) wird für einen Resignaten zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Auskunft bezüglich Arbeitspensum erteilt Pfarrer Josef Birrer, 6313 Menzingen, Telefon 041-755 11 83. Interessenten melden sich bitte bis zum 16. Juli 1996 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Für die *Erwachsenenbildung* im *Kanton Aargau* wird ein Theologe/eine Theologin für ein 50-%-Pensum gesucht. Eine genauere Umschreibung der Stelle finden Sie im Inseratenteil dieser Ausgabe. Interessenten melden sich bitte bis zum 16. August beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

■ Im Herrn verschieden

*Livio Zancan, emeritierter
Italienermissionar, Longare (I)*

In Longare starb am 13. Juni 1996 der emeritierte Italienermissionar Livio Zancan. Dort wurde er auch am 10. September

Während der diesjährigen Ferienzeit erscheint die Schweizerische Kirchenzeitung wie gewohnt viermal als Doppelnummer, nach der heutigen Ausgabe (Nr. 27-28) noch am 18. Juli (Nr. 29-30), 1. August (Nr. 31-32) und 15. August (Nr. 33-34); dementsprechend entfallen die Ausgaben vom 11. Juli, 25. Juli, 8. August und 22. August.

1927 geboren. Am 4. September 1945 trat er mit der Profess in die Societä dei Missionari Scalabriniani ein und empfing am 6. Juli 1952 die Priesterweihe. 1956-1964 stand er im Dienst des Bistums Basel als Leiter der Missione italiana in Solothurn.

Autoren und Autorinnen dieser Nummer

Jakob Bernet, Pfarrer, Chileweg 1, 8917 Oberlunkhofen

Dr. Louis Carlen, Professor, Sonnenstrasse 4, 3900 Brig

Pater Walter Ludin OFMCap, Postfach 129, 6000 Luzern 10

Dr. Karl Schuler, Gersauerstrasse 16, 6440 Brunnen

Schweizerische Kirchenzeitung

Fragen der Theologie und Seelsorge. Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten.

Hauptredaktor

Rolf Weibel, Dr. theol.

Maihofstrasse 74, 6006 Luzern

Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 27, Telefax 041-429 53 21

Mitredaktoren

Adrian Loretan, lic.theol., Dr. iur.can., Professor
Lindauring 13, 6023 Rothenburg

Telefon 041-280 74 33

Urban Fink, lic.phil., Dr. theol. des.

Postfach 7231, 8023 Zürich

Telefon 01-262 55 07

Heinz Angehrn, Pfarrer

Kirchweg 3, 9030 Abtwil

Telefon 071-311 17 11

Verlag, Administration, Inserate

Raeber Druck AG, Maihofstrasse 74

Briefadresse: Postfach 4141, 6002 Luzern

Telefon 041-429 53 86, Telefax 041-429 53 21,

Postcheck 60-16201-4

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 115.- zuzüglich MWST,

Ausland Fr. 115.- zuzüglich MWST und

Versandgebühren (Land/See- oder Luftpost);

Studentenabonnement Schweiz: Fr. 76.-

zuzüglich MWST;

Einzelnummer: Fr. 3.- zuzüglich MWST und

Porto.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Arbeitsbeginn.

In den Jahren 1964–1970 versah er das Amt eines Provinzials mit Sitz in Basel. 1970 trat er wieder in den Dienst des Bistums als Mitarbeiter für Ausländerseelsorge im Bischöflichen Ordinariat. In den Jahren nach 1973 besorgte er Aufgaben der Ausländerberatung in den Diözesen Rottenburg und Köln. 1979 wurde er im Bistum Basel inkardiniert, wohnte aber in seiner italienischen Heimat (Longare VI). Seine Grabstätte befindet sich in Longare.

Neue Bücher

Mit der Vollbibel spielerisch umgehen

Bei der Ersteinführung in den vollständigen Text der Bibel im Rahmen des Religionsunterrichtes, bei Ministrantenrunden, bei Wettbewerben zwischen Eltern und Kindern und als Auflockerung in Bibelrunden sind biblische Rätsel gefragt. Karl-Hermann Schneider legt nun eine

Sammlung von 55 verschiedenartigen Rätseln unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade in Buchform vor.¹ Ausgegangen wird vom Text der Einheitsübersetzung.

An diesem Buch hat jeder biblisch Interessierte Freude: Wer sich in der Bibel auskennt, sieht sich in seiner Beschlagenheit bestätigt. Wem die Bibel noch fremd ist, wird behutsam in eine neue und faszinierende Welt geführt.

Jakob Bernet

¹ Karl-Hermann Schneider, Biblisches Rätselvergnügen für helle Köpfe, Bonifatius Verlag, Paderborn 1995, 106 Seiten.



Die drei katholischen Jugendzeitschriften

Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Kinder- und Jugendpresse (AKJP)
Postfach
6000 Luzern 5

Oberstufen-Religionsunterricht

für das Schuljahr 1996/1997 im Raume Stans-Schwyz (Kantone NW/LU/ZG bis SZ) kann ich jeweils am Donnerstag, vormittags und nachmittags noch übernehmen.

Angebote unter Chiffre 1744 an die Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern



Oegelbau

FELSBERG AG

- Individuelle Neubauten und Rekonstruktionen
- Restaurationen, Revisionen und Servicearbeiten

Telefon

Geschäft 081-2571777

Fax 081-2571771

Richard Freytag

CH-7012 FELSBERG GR

Seelsorgeverband Steinach-Tübach-Berg (SG)

Der bisherige Pfarradministrator tritt in den Ruhestand und verlässt die Pfarrei Berg (SG). Deshalb suchen wir auf Anfang Oktober 1996 oder nach Vereinbarung zur Ergänzung unseres Seelsorgeteams

Priester oder Lientheologen/-in oder Katecheten/-in

(ca. 60-Prozent-Stelle)

als Pfarreileiter/-in in Berg, einer ländlichen Pfarrei mit 900 Katholiken. Neben Ihnen wirken in Tübach ein Priester (36) und in Steinach ein Pfarreibeauftragter (33).

Ihre Aufgabenbereiche:

- Pfarreileitung in Berg (SG)
- Gottesdienstgestaltung
- Mitarbeit im Seelsorgeverband
- nach Möglichkeit Religionsunterricht

Gegebenenfalls lässt sich die Stelle mit einer Anstellung in Jugendarbeit in einer weiteren Nachbarpfarrei zu einem Vollamt ausbauen.

Wir bieten:

- ein geräumiges Pfarrhaus an ruhiger Lage und mit schöner Sicht auf den Bodensee
- zeitgemässe Besoldung und Sozialleistungen nach den Richtlinien des Kath. Konfessionsteils.

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Pater Gotthard Bühler, Pfarramt Berg (SG), Telefon 071-455 11 19

Elmar Tomasi-Buff, Pfarramt Steinach, Telefon 071-446 17 27

Pater Gregor Rakoczy, Pfarramt Tübach, Telefon 071-841 25 36

Katholische Marienpfarre Windisch mit Seelsorgestelle Birrfeld

Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung

Pastoralassistenten/-in Katecheten/-in

Wir haben 220 Stellenprozente unbesetzt.

Arbeitsfelder:

- Religionsunterricht
- Schülergottesdienste
- Wochenendgottesdienste/Predigtendienst
- pfarreilicher Firmunterricht
- Begleitung Blauring
- Familienprojekte
- Erwachsenenbildung
- Spitalbesuche usw.

Die Arbeitsbereiche können nach Eignung und Fähigkeit mit dem Seelsorgeteam festgelegt werden.

Nähere Auskünfte:

Pfarrer F. X. Amrein, Hauserstrasse 18, 5200 Windisch, Telefon 056-441 38 61

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an:
Römisch-katholische Kirchgemeinde, Sekretariat,
Stapferstrasse 15, 5200 Brugg



Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau

Die Röm.-Kath. Landeskirche des Kantons Aargau sucht im Rahmen der kirchlichen Erwachsenenbildung **eine/n theologische/n**

Erwachsenenbildner/-in

(50 Stellenprozente)

für die **regionale Erwachsenenbildung** im Dekanat Aarau.

Subsidiär pfarreiliche und überpfarreiliche Bildungsarbeit, beispielsweise Glaubens- und Bibelkurse, Elternarbeit, Arbeit mit Pfarreiräten, verschiedenste kirchliche Themen.

Voraussetzungen für diesen Dienst sind:

- ein abgeschlossenes Studium der katholischen Theologie
- praktische Erfahrung in der Pfarreiseelsorge
- Zusatzausbildung in theologischen Fachbereichen und/oder in Erwachsenenbildung erwünscht
- Praxis in Erwachsenenbildung

Stellenantritt nach Vereinbarung.

Bewerbungen mit Angabe von Referenzen sind bis 16. August 1996 zu richten an das Bischöfliche Personalamt, Baselstrasse 58, 4501 Solothurn.

Auskünfte erteilen:

Dr. Odo Camponovo, Kantonaldekanat, Klosterstrasse 12, 5430 Wettingen, Telefon 056-426 08 71 oder 056-221 62 55
Otto Wertli, Sekretär der Röm.-Kath. Landeskirche, Feerstrasse 8, Postfach, 5001 Aarau, Telefon 062-822 16 22

Kirchgemeinde Giswil

In der Kirchgemeinde Giswil ist die Stelle eines/r

Sakristans oder Sakristanin

zu besetzen.

Es handelt sich um eine vollamtliche Stelle für eine Person mit handwerklichem Geschick für kleinere Reparaturen sowie Unterhaltsarbeiten und bei Eignung Arbeit im Sekretariat und im liturgischen Dienst. Möglich sind auch zwei Teilzeitstellen je nach Vereinbarung. Stellenantritt nach Vereinbarung.

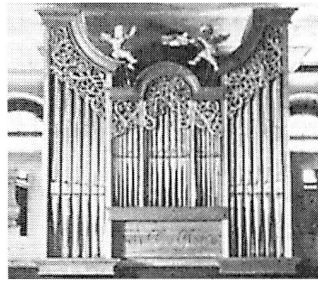
Wir erwarten Interesse am kirchlichen Dienst, freundliches Auftreten sowie exaktes und selbständiges Arbeiten. Geregelter Arbeitszeit und zeitgemässer Lohn sind selbstverständlich.

Bewerber/-innen für diese abwechslungsreiche und interessante Stelle wenden sich schriftlich mit den üblichen Unterlagen an folgende Adresse: Kirchgemeindepäsident Josef Zumstein, Melchaazopf, 6074 Giswil, Telefon 041-675 11 08.

Katholischer Kirchgemeinderat Giswil

Meisterbetrieb

für Kirchenorgeln,
Hausorgeln,
Reparaturen, Reinigungen,
Stimmen und Service
(überall Garantieleistungen)



Orgelbau Hauser 8722 Kaltbrunn

Telefon Geschäft und Privat
055-283 24 32

Rauchfreie

Opferlichte

in roten, farblosen oder bernsteinfarbenen Bechern können Sie jederzeit ab Lager beziehen. Unsere Becher sind aus einem garantiert umweltfreundlichen, glasklaren Material hergestellt und können mehrmals nachgefüllt werden.

Verlangen Sie bitte Muster und Offerte!

HERZOG AG

KERZENFABRIK SURSEE
6210 Sursee Telefon 041-921 10 38

Katholische Kirchgemeinde St. Gallen

Für unsere Stadt St. Gallen suchen wir auf Beginn des neuen Schuljahres (12. August 1996)

eine Katechetin oder einen Katecheten

Die bewerbende Person sollte theologisch aufgeschlossen und teambezogen arbeiten sowie willens sein, als lebendiges Glied mit uns in der Gemeinde zu leben.

Der zu verantwortende Kompetenzbereich erstreckt sich auf

- Religionsunterricht auf der **Oberstufe** sowie auf der Mittelstufe (ca. 16 Wochenlektionen), soweit möglich mit aktivem Bezug zum Pfarreileben.

Die Besoldung und die Anstellung erfolgen gemäss den Richtlinien der Katholischen Kirchgemeinde St. Gallen.

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung: lic. theol. Gregor Müller, Arbeitsstellenleiter, Frongartenstrasse 11, 9000 St. Gallen, Telefon 071-223 66 35, Privat 071-245 86 68.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Präsidenten des Kreiskirchenrates Centrum, Hans Koller, Ilgenstrasse 20, 9000 St. Gallen

Katholische Kirchgemeinde Jona (SG)

Haben Sie Lust, in einem aufgeschlossenen Team mitzuarbeiten und Ihre Ideen einzubringen? Wir suchen auf den 1. Oktober 1996 oder nach Absprache einen

Priester

sowie eine/n

Katecheten/-in**Unsere Pfarrei**

liegt am oberen Zürichsee und umfasst 7000 Katholiken. Unser Pfarregebiet ist in drei Seelsorgekreise (Jona, Busskirch und Wagen) aufgeteilt, damit das kirchliche Leben näher beim Alltag der Menschen am jeweiligen Ort stattfinden kann. Aufgrund der grossen Bautätigkeit muss besonders der Seelsorgekreis Busskirch neu geplant werden.

Unser Seelsorgeteam

Die Seelsorge wird von einem eingespielten Team mitgestaltet: Pfarrer, Diakon, Benefiziat in Wagen, Pastoralassistent, Seelsorgehelferin und unsere Sekretärin. Auch die Aufgaben der Pfarreileitung möchten wir im Team aufteilen.

Wir erwarten

von Ihnen selbständiges und initiatives Arbeiten sowie Teamfähigkeit.

Die Stellen könnten auch im Teilpensum angetreten werden.

Sind Sie interessiert?

Herr Pfarrer Reto Oberholzer, Friedhofstrasse 2, 8645 Jona, Telefon 055-212 28 80,

Herr Pius Hager, Kirchenverwaltungsrat, Blaubrunnenstrasse 13, 8645 Jona, Telefon 055-210 60 83, geben Ihnen gerne weitere Auskünfte

Unser sehr geschätzter Pfarrer ist im Alter von 92 Jahren aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand getreten und wird von seinen Aufgaben entlastet.

Wir suchen deshalb baldmöglichst einen

römisch-katholischen Pfarrer

Unser H. Herr Pfarrer ist bei uns als ehemaliger Professor vor 30 Jahren in seine Aufgabe eingetreten.

Es würde uns freuen, wenn wir einem Pfarr-Resignaten wiederum eine neue Aufgabe bieten dürften (250-Seelen-Pfarrei).

Wir können Ihnen eine heimelige Pfarrwohnung mit einer erfahrenen Pfarrköchin anbieten.

Ihre schriftliche Bewerbung nimmt gerne entgegen:


Othmar Tschirky, Kirchenpräsident,
7326 Weisstannen



radio vatican *deutsch*

täglich:
6.20 bis 6.40 Uhr, 20.20 bis 20.40 Uhr

MW: 1530 kHz, KW: 6245/7250/9645 kHz



Pfarrei-Reisen 1997

**für Menschen,
die unterwegs sind**

Priesterl. Dienste 28. 7. – 15. 8. 96

und weitere Termine für Aushilfen (Wochenende, werktags, hl. Messen/Pred., Beerdig./Abdank., RU-Aushilfe) und reguläres Pensum bietet Pfarresignat (56 J.), evtl. auch Übernahme einer Pfarrei.

Chiffre 1745, Schweiz. Kirchenzeitung, Postfach 4141, 6002 Luzern



Schweizer
**Opferlichte
EREMITA**
direkt vom
Hersteller

- in umweltfreundlichen Bechern
- kein PVC
- in den Farben: rot, honig, weiss
- mehrmals verwendbar, preisgünstig
- rauchfrei, gute Brenneigenschaften
- prompte Lieferung

LIENERT-KERZEN AG
Kerzenfabrik, 8840 Einsiedeln
Tel. 055/412 23 81
Fax 055/412 88 14

LIENERT-KERZEN

Informationsreisen

zur Vorbereitung Ihrer Pfarrei- oder Gruppenreise

Russland

Begegnung mit der Kirche Russlands
«Goldener Ring» und Moskau
1. bis 8. November

Israel/Palästina

11. bis 17. November

Syrien

Auf den Spuren des frühen Christentums
11. bis 18. November

Santiago/Jakobsweg

Individuelle Reisen, Sie wählen das Datum

Bescheidener Unkostenbeitrag

Für nähere Informationen telefonieren Sie uns bitte baldmöglichst

unterwegs mit



ORBIS-REISEN

© 071 222 21 33
Neugasse 40, 9001 St.Gallen

AZA 6002 LUZERN

84

0007531
Herrn Th. Pfammatter
Buchhandlung

6060 Sarnen

27-28/4. 7. 96